anwalt aktuell

04/16
Mai

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen

Neu: Rechtsstudium an der Sigmund Freud Privatuniversität

© manhauser 2016

P.b.b. Verlagsort 5020 Salzburg 15Z040584 M www.facebook.com/anwaltaktuell www.anwaltaktuell.at

www.edv2000.net

EINSTEIGEN
ODER UMSTEIGEN!

WinCaus.net
DIE KANZLEISOFTWARE

Profitieren auch Sie von unseren Angeboten!

WinCaus.net bewältigt alle Anforderungen im Kanzleialltag. Einfache Verwaltung aller Unterlagen wie Mail, Fax, Post und Schriftsätzen inkl. WebERV sowie fachlich spezifische Erweiterungen in Modulbauweise – als professionelle Lösung für Ihr Unternehmen/Rechtsabteilung.

Selbstverständlich werden alle Anfragen vertraulich behandelt.

KOMPETENZZENTRUM FÜR

CERTIFIED PHILIPS 2013 — DIGITALES DIKTIEREN

NUANCE — DIGITALE SPRACHERKENNUNG

SERVICE & SUPPORT

EDV 2000

1120 Wien, Bonygasse 40 / Top 2
Tel: +43 (0) 1 812 67 68-0
Fax: +43 (0) 1 812 67 68-20

Microsoft Partner — Independent Software Vendor (ISV)

2011 Preferred Partner

DELL PartnerDirect Preferred

VERTRAUEN AUCH SIE AUF DIE LANGJÄHRIGE ERFAHRUNG VON EDV 2000.

Austria bashing

In jeder Schulklasse gibt es einen, der die Gewalt der anderen geradezu magisch anzieht, für den der Watschenbaum erfunden wurde.
In Europa eignen sich für diese Rolle (wie auch in der Schule) speziell die Kleinen. Portugal wurde jahrelang malträtiert, die Griechen sowieso, eine Weile war Luxemburg dran und ein bisschen klopft man immer wieder auf die Schweiz und Liechtenstein.
Die Hitliste der Verhauten hält jedoch Österreich. Da traut sich jeder. Italiens Renzi, der nicht wirklich weiß, wo sich „seine" Immigranten befinden, klopft vorsorglich auf Österreich hin. Und auch Deutschland nörgelt andauernd zur Idee, dass Österreich den Brenner kontrollieren möchte, um die Durchreise von Tripolis nach Berlin zu erschweren. Man liest es und reibt sich die Augen. Meinen die das ernst?
Da tröstet es dann, in der „ZEIT" Folgendes zu lesen:
„Glaubwürdig ist die deutsche Kritik an der neuen Wiener Linie aber nicht. Denn erstens ist der von Berlin initiierte ‚Deal' mit der Türkei kaum ‚moralischer' als die Schließung der Balkanroute, und zweitens wäre ohne das koordinierte Handeln der Anrainer der Balkanroute, ihren Druck auf Athen und Brüssel, die im März vereinbarte ‚EU-Türkei-Lösung' schwerlich zustande gekommen."
Das sagt kein Österreicher, sondern der prominenteste lebende deutsche Historiker, Heinrich August Winkler.

DIETMAR DWORSCHAK,
Herausgeber & Chefredakteur
dd@anwaltaktuell.at

EUROPA AKTUELL

Der Soziologe WOLFGANG ASCHAUER sieht düstere Wolken über der Gesellschaft: „Es gibt viele Ängste vor dem Abstieg in Europa"
Seite 10-12

Volksanwalt PETER FICHTENBAUER sorgt sich um Österreichs Verteidigungsbereitschaft: „Das Heer war immer ein Aushungerungsprojekt"
Seite 26-27

ABSTIEGS-ÄNGSTE
Prof. Aschauer zur EU-Stimmung

ERBSTREIT
OGH zu Nachlass Franz West

JUNGANWÄLTETAG
RAK Wien fördert Nachwuchs: 7. Juni 2016

Inhalt 04/16 Mai

TITEL

» COVER STORY
Rektor Dr. Alfred Pritz / Studiengangsleiter Dr. Bernd-Christian Funk
Rechtswissenschaftsstudium an der Sigmund Freud Privatuniversität 6-7

ANWÄLTE

» HOT SPOTS
Namen, Erfolge, Kanzleien 8/14/17

» AWAK SEMINAR
„Erben und vererben" 21

» HAFTUNG
„Der Geschäftsführer – stets mit einem Fuß im Kriminal?"
Dr. Christopher Schrank 22-23

» OGH
Dr. Peter Polak erringt Urteil zugunsten Archiv Franz West 24

» UNTERNEHMENSJURISTEN
„Datenschutz-Grundverordnung"
Dr. Franz Brandstetter 29

ÖRAK

» PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF
„Rechtsstaatlichkeit messbar machen" 9

INTERVIEW

» UNIV. PROF. DR. WOLFGANG ASCHAUER
„Es gibt viele Ängste vor dem Abstieg in Europa" 10-12

AKV EUROPA

» GF MAG. H. MUSSER
„Auf Kompetenz vertrauen…" 13

RAK WIEN

» PRÄSIDENT DR. MICHAEL ENZINGER
1 Jahr Präsidentschaft:
„Aktuelle Herausforderungen" 15

» JUNGANWÄLTETAG
Motivation und Coaching 20

BRIEF AUS NEW YORK

» STEPHEN M. HARNIK
„STAATSIMMUNITÄT –
EIN ZWEISCHNEIDIGES SCHWERT"
Kann auf Eigentum anderer Staaten zugegriffen werden, das sich in den USA befindet? 18-19

BÜCHER

» ARMEE GESCHICHTE
„Heer war immer ein Aushungerungsprojekt"
Bildband Volksanwalt Fichtenbauer 26-27

» MARATHON
„Unter zwei Stunden"
Hautnahes Szene-Portrait von Ed Caesar 28

» BÜCHER IM MAI
Spannende Neu-Erscheinungen 30

RUBRIKEN

» IMPRESSUM 30

UNSERE NÄCHSTE AUSGABE ERSCHEINT AM **30. JUNI 2016.**

Zitat:

„Nur eine selbstbewusste Großmacht kann sagen: Wir nehmen eine Million auf und machen aus euch gute deutsche Staatsbürger! Ihr seid Syrer, Iraker, Pakistaner und Afghanen, aber wir werden euch alle durch die große deutsche Waschmaschine spülen und euch integrieren! Dazu kann ich nur sagen: Hut ab!"

Pascal Bruckner, französischer Schriftsteller, zur „Willkommens-kultur"

INSOLVENZVERTRETUNG
FORDERUNGSMANAGEMENT
WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTE
TREUHAND
BERATUNG

Ihre verlässliche Stimme im Insolvenzverfahren

akv EUROPA
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

Auf Kompetenz Vertrauen...

// Telefon: 05 04 1000 // www.akv.at

Neu: Rechtsstudium an der Sigmund Freud Privatuniversität

WIEN. Rechtswissenschaften jetzt auch an der Sigmund Freud Privatuniversität. Unter Leitung des renommierten Verfassungsrechtlers Bernd-Christian Funk eröffnet die SFU am 3. Oktober 2016 mit einem Bachelor-Lehrgang ihre neue rechtswissenschaftliche Fakultät.

Interview: Dietmar Dworschak

Rektor SFU Univ.-Prof. Dr. Alfred Pritz

Die Sigmund Freud Privatuniversität hat, wie ihr Name schon sagt, ihre wissenschaftlichen Wurzeln in der Erforschung des Seelenlebens…?

Rektor Pritz: Der Kern war die Psychotherapie-Wissenschaft und die Psychologie. In der Psychotherapie-Wissenschaft haben wir erstmals weltweit erreicht, dass es ein eigenständiges akademisches Studium dafür gibt. So gesehen wurde ein Traum Sigmund Freuds aus dem Jahr 1926 erfüllt.

Täuscht der Eindruck oder setzt sich die Studentenschaft der SFU bunter zusammen als an üblichen österreichischen Universitäten?

Rektor Pritz: Wir haben von Anfang an eine europäische Strategie verfolgt und haben neben Wien mittlerweile akkreditierte Standorte in Berlin, Paris, Mailand, Ljubljana und Linz – mit insgesamt rund 3.000 Studenten, was für einen Zeitraum von 12 Jahren ganz respektabel ist.

Wie ist das Projekt Rechtswissenschaften an der SFU entstanden?

Rektor Pritz: Das war im Grunde schon eine Anfangsidee. Wir haben schon 2010 mit Herrn Professor Funk und Frau Professor Verschragen gesprochen, es hat dann aber Zeit gebraucht, um die Akkreditierung zu erreichen. Wir mussten zuerst die Kernfächer aufbauen.
An diesem Entwurf haben wir drei Jahre gearbeitet. Das Bachelor-Studium ist mittlerweile akkreditiert, das Master-Studium positiv begutachtet.

Herr Professor Funk, Sie haben langjährige universitäre Erfahrung in Graz und Wien, Sie sind einer der renommiertesten österreichischen Wissenschafter im Bereich Öffentliches Recht und vielgefragter Interviewpartner. Was ist das Besondere am rechtswissenschaftlichen Bachleor-Studium an der Sigmund Freud Privatuniversität?

Professor Funk: Der Bachelor ist vom Konzept her nur der erste Teil eines juristischen Studiums als Ganzes. Angeschlossen wird dann das Masterstudium. Wir wollen hier ein vollwertiges Rechtsstudium anbieten, das den Zugang zu allen klassischen Rechtsberufen bietet.
Der Bachelor-Teil besteht aus einem dreijährigen Studium über sechs Semester und führt in das Basis- und Sockel-Wissen ein, verweist im Aufbau aber schon auf das spätere Master-Studium. Die Besonderheit des Studiums hier ist eine mehrfache: Es geht zum einen darum, dass man die Möglichkeiten einer „kleinen" Universität nützt – klein im Sinne von quantitativ, nicht qualitativ! Hier bestehen ganz andere Möglichkeiten der persönlichen Betreuung als sie an anderen Universitäten geboten werden können. Das Zweite ist, dass wir großen Wert auf eine profunde juristische Fachausbildung legen. Ohne die kann es nicht gehen. Darüber hinaus sollen aber noch andere Fähigkeiten kultiviert werden, die man von Juristinnen und Juristen in dieser Zeit immer mehr verlangt. Das ist die Fähigkeit zur Kommunikation, das ist auch die Fähigkeit, streitvermeidend, prozessvermeidend tätig werden zu können.
Das Verständnis, juristische Auseinandersetzungen nur vor Gericht auszutragen ist nicht mehr ausreichend.
Für das Konzept des Studiums ist für uns besonders wichtig, dass wir von Vornherein auch einen stark praktischen Zugang haben, repräsentiert durch ein Lehrpersonal, das zu einem großen Teil aus der Praxis kommt, ohne dass deswegen die akademische Basis verloren geht.
Im Unterscheid zu staatlichen oder Massenuniversitäten legen wir besonderen Wert darauf, dass

sich die Lehrenden im Ablauf des Studiums ständig untereinander koordinieren und die Studieninhalte laufend optimieren.

Warum, Herr Professor Pritz, bieten Sie das Rechtsstudium in der „Bologna"-Variante an, d.h. aufgeteilt in Bachelor und Master?

Rektor Pritz: Die österreichische Behörde akkreditiert nur mehr Bologna-konforme Studien. Der Bachelor hat allerdings eine eigene Employability, das heißt, man kann danach in einer Versicherung oder in einem anderen Zweig der Wirtschaft tätig sein und dort seine rechtlichen Kenntnisse einsetzen. Hier denken wir speziell an Menschen, die sagen: Ich brauche ein rechtliches Grundwissen, ich bleibe aber in meinem eigenen Beruf. Das ist der Vorteil von Bologna, dass bereits nach drei Jahren eine Berufsfähigkeit erreicht wird.

Herr Professor Funk, ab wann wird es das Master-Studium Rechtswissenschaften an der Sigmund Freud Privatuniversität geben?

Professor Funk: Wir planen, dass nach Abschluss der ersten Bachelor-Phase das Master-Studium eröffnet wird.

Rektor Pritz: Wir erwarten eine Akkreditierung des Masterstudiums noch für dieses Jahr.

Mit Start des Rechtsstudiums, Herr Rektor Pritz, kommen ganz andere Leute an diese Universität. Welche neue Dynamik erwarten Sie sich davon?

Rektor Pritz: Ja, das ist eine Kulturleistung, die die Universität in sich erbringen muss. Wir hoffen hier auf positive Effekte, beispielsweise, dass sich im Forschungsbereich interessante synergetische Projekte ergeben – wie etwa in der Mediation. Ich denke hier an Bereiche, in denen Juristen, Psychotherapeuten, Mediziner und Psychologen zusammenarbeiten. Auch beim Thema Rechtsmedizin sehe ich viele Themen, die von gemeinsamem Interesse zwischen den Fakultäten sind. Es ist unsere Politik, wenn ich so sagen darf, Modelle in der Lehre wie in der Forschung zu fördern, die synoptisch sind, das heißt, die Zusammenschau fördern.

Herr Rektor Pritz, Herr Professor Funk, danke für das Gespräch.

Studiengangsleiter Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk

Sigmund Freud Privatuniversität
Wien Paris Berlin
Linz Milano Ljubljana

Campus Prater
Freudplatz 1, 1020 Wien
Tel: +43 (0)1 798 40 98
Fax: +43 (0)1 798 40 98 / 900
Email: rektorat@sfu.ac.at
www.Jus.sfu.ac.at

INFO-Abende:

- 9. Juni 2016
- 7. Juli 2016

Beginn 19.00 Uhr,
Sigmund Freud
Privatuniversität,
Campus Prater Wien,
Freudplatz 1

Mag. Susanne Laggner-Primosch

Mag. Susanne Laggner-Primosch ist die neue Kammeramtsdirektorin der RAK für Kärnten

Dr. Gernot Murko, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten: „Laggner-Primosch erfüllt durch ihre langjährige Erfahrung in der Wirtschaft alle Voraussetzungen, um das Kammeramt erfolgreich zu führen und professionelles Service für die Mitglieder anzubieten. Der Bereich der Öffentlichkeitsarbeit soll künftig ausgebaut werden."
Mag. Susanne Laggner-Primosch: „Ich freue mich über diese spannende berufliche Herausforderung. In meiner neuen Funktion kann ich meine Stärken in den Bereichen Kommunikation und Organisation einbringen."
Mag. Susanne Laggner-Primosch (48) schloss im Jahr 1990 das Studium der Handelswissenschaft an der Wirtschaftsuniversität (WU) Wien ab. Anschließend arbeitete sie als Produktmanagerin für Unilever sowie als Projektleiterin und Prokuristin für das Marktforschungsinstitut INFO Research International in Wien.

Schönherr berät Hyatt bei Joint Venture

Schönherr hat Hyatt International, eine der weltweit größten Hotelketten und Hotelinvestorengruppen mit Hauptsitz in Chicago (USA), bei der Gründung eines 50:50-Joint Ventures mit der österreichischen Signa Gruppe beraten. Das Joint Venture für die Errichtung und den Betrieb des neuen 5-Sterne-Hotels „Andaz am Belvedere" ist bereits das zweite gemeinsame Hotelprojekt der Vertragsparteien.
Das beratende Schönherr-Team stand unter der Federführung von Arabella Eichinger (Counsel, Real Estate) und setzte sich weiters aus Laurenz Schwitzer (Associate, Banking & Finance), Serap Aydin (Associate, Real Estate) und Dieter Wohlmuth (Associate, Regulatory) zusammen.

VP Dr. Christian J. Winder, Präsident Dr. Markus Heis und VP Dr. Birgit Streif

Tirols Rechtsanwälte bauen auf Kontinuität: Markus Heis für weitere vier Jahre Präsident

Der Innsbrucker Rechtsanwalt Markus Heis ist neuer, alter Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer. Von der Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter wurde er einstimmig wiedergewählt. Der 59-Jährige Jurist steht damit für weitere vier Jahre an der Spitze der Tiroler Anwaltschaft. Das in ihn gesetzte Vertrauen ist groß. Heis gilt als ausgewiesener Kommunikator und Brückenbauer, auch über die eigenen Standesgrenzen hinaus.
Heis ist bereits seit 2012 Präsident. Es ist seine zweite Amtsperiode. Als Vizepräsidenten wurden die 45-Jährige Innsbrucker Rechtsanwältin Birgit Streif sowie der 54-Jährige Innsbrucker Rechtsanwalt Dr. Christian J. Winder ebenfalls in ihrem Amt bestätigt. Die Funktionsperiode für Präsidenten und Vizepräsidenten beträgt jeweils vier Jahre.

Niederhuber & Partner: Monika Romaniewicz-Wenk steigt in die Partnerebene auf

NHP Rechtsanwälte freuen sich über weiteren Nachwuchs auf der Partnerebene. Nach David Suchanek im Februar, wurde nun Monika Romaniewicz-Wenk (31), seit Mai 2014 bei Niederhuber & Partner, am 15.3.2016 in der RAK Wien angelobt.
Schon vor ihrer Zeit in der Wollzeile konnte Romaniewicz-Wenk bereits einschlägige Berufserfahrung in einer bekannten Wiener Anwaltskanzlei im Bereich des Umweltrechts erlangen. Monika Romaniewicz-Wenk hat in Wien Rechtswissenschaften studiert und war während dieser Zeit unter anderem als juristische Mitarbeiterin am Ludwig Boltzmann Institut für Europarecht tätig. Ihre Beratungsschwerpunkte liegen im Industrie- und Betriebsanlagenrecht sowie im Umwelt- und Verwaltungsstrafrecht.

„Rechtsstaatlichkeit messbar machen“

ÖRAK-PRÄSIDENT RUPERT WOLFF erläutert im Gespräch mit Anwalt Aktuell, welchen Themen sich der diesjährige Wahrnehmungsbericht widmet und was in der Gesetzgebung derzeit schief läuft.

Herr Präsident! Die politische Landschaft in Österreich ist in Veränderung. Eine Stichwahl um das Amt des Bundespräsidenten ohne die „Parteien der Sozialpartnerschaft“, gleichzeitig der Rücktritt des Bundeskanzlers. Wie sehen Sie diese Entwicklungen?

Rupert Wolff: Dynamik und Veränderung sind natürliche Antriebe, die einer Gesellschaft auch Zukunft bieten. Man muss nur danach trachten, dass man Erprobtes verbessert und nicht alles auf den Kopf stellt, was uns als Gesellschaft ausmacht und uns hilft, möglichst frei und dennoch geschützt vom Staat leben zu können.

Was meinen Sie konkret?

Rupert Wolff: Ganz klar den Rechtsstaat. Der Rechtsstaat ist unser wertvollstes Gut. Er ist die Grundlage, auf der unser gesamtes System von Vernunft, Ausgleich und Gerechtigkeit aufbaut. Er ist die Grundlage für den Sozialstaat, für das Gesundheitswesen und für die Sicherheitspolitik. Nur der Rechtsstaat garantiert ein Leben in möglichst großer Freiheit ohne libertär-anarchistisch zu sein.

Sehen sie den Rechtsstaat in Österreich als stabil und zuverlässig?

Rupert Wolff: Selbstverständlich. Unser Staatswesen ist sehr solide in fast allen Bereichen. Ein wenig sparsamer da und dort würde vielleicht gut tun, manche Struktur könnte man effizienter und schlanker gestalten, aber grundsätzlich haben wir eine sehr hohe Qualität in unserer Verwaltung, wie auch in der Rechtsprechung. Wir haben einen Rechtsstaat der funktioniert, nur das ist kein Selbstverständnis. Dafür muss man arbeiten, dafür muss man unbequem sein, und zwar wirklich. Nicht einen Unbequemen spielen, so wie das heute oft modern ist. Wir Rechtsanwälte sagen der Politik, aber auch Staatsanwälten und Richtern, wenn wir glauben, dass etwas falsch läuft. Unverhohlen und mit Nachdruck!

Sie tun das unter anderem im jährlichen Wahrnehmungsbericht des ÖRAK. Was dürfen wir in diesem Jahr erwarten?

Rupert Wolff: Die Rechtsanwaltsordnung sieht vor, dass der ÖRAK Mängel und Missstände in Rechtsprechung und Verwaltung in einem jährlichen Wahrnehmungsbericht veröffentlicht. Das tun wir selbstverständlich auch heuer, der Bericht ist soeben in Druck gegangen. Es gibt aber auch ein neues Kapitel: Wir haben uns vor einiger Zeit dazu entschlossen, unseren Bericht, die sogenannte Fieberkurve des Rechtsstaates, zu erweitern. Wir haben in einem Pilotprojekt eine umfangreiche Studie durchgeführt, um Rechtsstaatlichkeit in einem Index messbar zu machen und jene Bereiche aufzuzeigen, in denen Verbesserungsbedarf besteht. Lassen Sie sich überraschen.

Sie kritisieren im Wahrnehmungsbericht auch regelmäßig Fehlentwicklungen in der Gesetzgebung. Was läuft in diesem Bereich derzeit schief?

Rupert Wolff: Zum Glück nicht allzu viel. Gerade im Justizbereich wurden zuletzt einige große Reformen abgeschlossen – etwa im Srafrecht oder im Erbrecht. Auch die Gerichtspraxis wurde verlängert und diverse Gebühren reduziert.
Natürlich steckt der Teufel auch immer wieder im Detail, es ist aber erfreulich, dass einiges weiter gegangen ist. Noch immer falsch sind aber immer stärkere Entwicklungen in Richtung Überwachungsstaat. Dagegen sind wir aber sehr aktiv auf allen politischen Ebenen tätig.
Und: Noch gibt es kein endgültiges Aus für die Bestrebungen der Wirtschaftskammer, über Fremdbeteiligungen Berufsfremder die Grundwerte der freien Berufe auszuhöhlen. Hier sind wir aber zuletzt in der Politik auf großes Verständnis gestoßen. Die sogenannte Interdisziplinäre Gesellschaft mit Gewerbetreibenden – etwa durch Beteiligung von Versicherungen, Banken, Investmentfonds oder Prozessfinanzierern an Rechtsanwaltskanzleien – wird immer klarer als unvereinbar mit den Prinzipien der freien, unabhängigen und der Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwaltschaft erkannt.
Ich denke, dass auch hier die Vernunft siegen wird – und damit der Rechtsstaat.

Herr Präsident, danke für das Gespräch.

Dr. Rupert Wolff
Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

„Es gibt viele Ängste vor dem Abstieg“

GESELLSCHAFT. Der Salzburger Soziologe Wolfgang Aschauer hat die Stimmungslage in der europäischen Gemeinschaft erforscht. Trotz seines Befundes, dass die Lage besser ist als die Laune sieht er unerfreuliche ökonomische Entwicklungen, politische Ratlosigkeit, große Probleme für die notwendige Flüchtlingsintegration und Eliten in der Schockstarre.

Interview: Dietmar Dworschak

Herr Professor Aschauer, Ihre Habilitation trägt den Titel „Das gesellschaftliche Unbehagen in der EU“. Wem ist denn unbehaglich, allen oder nur bestimmten Gruppen?

Wolfgang Aschauer: Der Begriff Unbehagen ist doch relativ unpräzise, wurde aber bewusst so gewählt, weil wir zur Zeit doch mit sehr diffusen Verunsicherungstendenzen in unserer Gesellschaft konfrontiert sind. Ich habe versucht, dieses Unbehagen auf verschiedenen Ebenen zu erfassen.
Im Bereich der Ökonomie habe ich mit den Begriffen „Abstiegsängste“ und „Anerkennungskonflikte“ gearbeitet. Es betrifft schon weite Teile der Gesellschaft. Wir sehen, dass diese Abstiegsängste sowohl in den Mittel- wie auch in den Oberschichten zunehmen.
Interessant ist dabei, dass es sich sehr stark um gesellschaftliche Abstiegsängste handelt. In dieser Periode der Stagnation in Europa hat man das Gefühl: Es geht nichts mehr weiter, man ist am Plafond des Wohlstands angekommen und vieles entwickelt sich in die falsche Richtung. Auch bei Unternehmern und Eliten ist dies derzeit eine klare Bezeichnung der Situation. Diese Abstiegsängste stehen allerdings nicht unbedingt mit der individuellen Situation in Verbindung. Man sieht beispielsweise in Österreich, dass wir – im Vergleich mit anderen europäischen Staaten – noch relativ wenige atypische Beschäftigungsverhältnisse haben. Das individuelle Wohlbefinden ist weitgehend „im grünen Bereich“, doch gesellschaftlich gibt es sehr viele Ängste vor dem Abstieg.
Die angesprochenen Anerkennungskonflikte betreffen die Mittelschicht oder beispielsweise die Studenten. Diese Gruppen stellen fest: Es gibt eine Vielfalt von Optionen, aber in Wirklichkeit keine Chancengleichheit. Die Chance, dass man am Arbeitsmarkt eine adäquate Position findet, sinkt sehr stark. Daraus entsteht breite Frustration – bis hin zur Fremdenfeindlichkeit.

Wie äußert sich das Unbehagen? Gehen die Leute auf die Straße – oder protestieren sie in der Wahlzelle?

Wolfgang Aschauer: Hier können wir von „Abwendung“ und von „Apathie“ sprechen. Wir sehen viel Kritik am politischen Establishment. Es ist schwierig, diesen Vorgang genauer zu untersuchen, weil sich die Gruppen, auf die diese Abwendung und Apathie zutrifft, untereinander nur wenig solidarisieren, ganz im Gegenteil: sie stehen sich meist sogar feindlich gegenüber. In der neuen Gruppe des Prekariats findet man alles – von arbeitslosen Akademikern bis zu Migranten. Der klassische Konflikt: Arbeitslose Einheimische treten massiv gegen Asylwerber und deren Sozialleistungen auf. Nur in Spanien und in Griechenland hat eine gewisse Solidarisierung der ausgegrenzten Gruppen stattgefunden, doch insgesamt ist damit zu rechnen, dass sich die Stimmung eher in Richtung Apathie entwickelt.

Die Holländer haben gerade „Nein“ zu einem Assoziierungsabkommen der EU mit der Ukraine gesagt. Ist das so ein

WOLFGANG ASCHAUER
MMag. Dr. Assoz. Prof., PD, Universität Salzburg. 2007 Promotion mit der Dissertation „Tourismus im Schatten des Terrors“, seit 2011 Assistenzprofessor im Bereich Europäisch vergleichende Sozialstrukturanalyse im Fachbereich Politikwissenschaft und Soziologie. Habilitation: „Das gesellschaftliche Unbehagen in der EU. Ursachen, Dimensionen, Folgen“ Das Buch mit dem gleichen Titel erscheint im Frühjahr 2016 im Springer Verlag.

Unbehagen – und was wollen uns die Holländer sagen?

Wolfgang Aschauer: Die holländische Abstimmung ist ein gutes Beispiel für Abwendung und Apathie. Immer mehr Bürger wenden sich von der EU ab oder gegen sie. EU-Skeptizismus wurde in der Forschung lange als ein Randphänomen gesehen, mittlerweile sehen wir, dass diese Bewegung den Mainstream erreicht. Man hat das Gefühl, dass es den EU-Institutionen an Lösungskompetenz fehlt, die hehren Ziele der EU – Wohlstandssteigerung, Verbindung verschiedener Regionen – scheinen nicht erfüllt zu sein, die Armutsraten steigen wieder, die Regionen entwickeln sich wieder auseinander. Es wird wieder verstärkt auf nationale Lösungen gesetzt, die Bereitschaft zur europäischen Solidarität ist nicht mehr wirklich erkennbar.

Brüssel schafft es ja nicht einmal, die Mitgliedstaaten zur Abnahme von Flüchtlingen zu überreden. So gesehen muss man ja hoffen, dass die Migrationsrouten geschlossen bleiben und die Türkei brav ihren Job macht. Was wäre, wenn sich der Flüchtlingsstrom nicht aufhalten ließe?

Wolfgang Aschauer: Ich denke, dass sich die Migrationsströme durch die derzeitige Politik der Abschottung stark reduzieren werden, wobei sich einzelne Gruppen sicher nicht wirklich aufhalten lassen. Die Grundproblematik, die ich sehe, ist, dass dieser massive Flüchtlingsstrom für die Bevölkerung und den sozialen Zusammenhalt im Grunde sehr schwer verkraftbar ist. Es herrschte ein Zustand der Regellosigkeit, den man in der Soziologie mit Anomie bezeichnet. Man sieht ganz klar, wie jetzt verzweifelt versucht wird, die nationale und die europäische Ordnung wiederherzustellen. Hier ist interessant, die von Max Weber geprägten Begriffe von „Gesinnungsethik“ und „Verantwortungsethik“ anzuwenden. Ich frag mich schon, ob es Verantwortungsethik ist, wenn man die Flüchtlinge in Idomeni ihrem Schicksal überlässt und fragwürdige Abkommen aushandelt. Dennoch scheint dies – im Sinne der Bewahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts – notwendig zu sein. Denn es ist schon klar, dass es für Staaten wie Österreich, Deutschland oder Schweden nicht möglich wäre, ein Jahr wie 2015 noch einmal durchzustehen.

Deutschland hat seit September 2015 weit über eine Million Flüchtlinge aufgenommen, in Österreich dürften sich rund 120.000 aufhalten. Sehen Sie Ansätze und Modelle, wie diese Menschen integriert werden können?

Wolfgang Aschauer: Hier bin ich durchaus skeptisch, weil sowohl in Deutschland wie auch in Österreich keine besonders intensiven Bemühungen zur Integration erkennbar sind. Wenn man beispielsweise den Familiennachzug gesetzlich fast verunmöglicht, der Arbeitsmarkt kaum Chancen anbietet und auch die Wahrscheinlichkeit, tatsächlich Asyl zu erlangen, relativ niedrig ist – dann sehe ich schon Probleme. Es liegt auf der Hand, dass marginalisierte Gruppen, deren Identität teilweise »

„Man sieht, dass von der liberalen Politik und der Globalisierung nur sehr wenige profitieren können und sehr viele abdriften.“

„Es wird wieder verstärkt auf nationale Lösungen gesetzt, die Bereitschaft zur europäischen Solidarität ist nicht mehr wirklich erkennbar."

gar nicht festgestellt ist, anfällig sind für Kriminalität. Selbst wenn man einen positiven Asylbescheid erhält und aus der Grundversorgung fällt beginnt dann erst der Versuch, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.
In einigen Fällen wird das funktionieren, aber der größere Teil wird das nicht schaffen. Wenn wir optimistisch davon ausgehen, dass vielleicht 60.000 integriert werden können, dann bleiben immer noch sehr viele, bei denen wir mit beträchtlichen Integrationsproblemen konfrontiert sein werden.

Nochmals zum Unbehagen mit der EU: Täuscht der Eindruck, dass internationale Unternehmen und Konzerne von der EU mehr profitieren als kleine Firmen und Lohnabhängige?

Wolfgang Aschauer: Man sieht, dass von der neoliberalen Politik und der Globalisierung nur sehr wenige profitieren können und sehr viele abdriften. Man sieht auch, dass die Politik zunehmend ökonomisch unterwandert ist – man spricht hier von der „Dominanz des ökonomischen Systems", siehe beispielsweise „Panama Papers". Das sind schon Entwicklungen, die dieses Unbehagen gegenüber dem politischen Establishment mitbedingen.

Man würde ja meinen, dass sich die gesellschaftlichen und politischen Eliten um diese offensichtliche Ungleichheit, die in der Gesellschaft entsteht, kümmern. Ist diesen Akteuren, salopp gesagt, schon alles wurscht?

Wolfgang Aschauer: Ich denke, dass dies den europäischen Eliten schon sehr bewusst ist. Es ist kein Wegschauen, sondern im Gegenteil schon fast eine Art Kampfrhetorik, die europäische Integration weiter voranzutreiben. Man vertritt weiterhin den Standpunkt, dass sich aus einer ökonomischen Union eine Rechtsgemeinschaft, dann eine politische Union und schließlich eine europäische Öffentlichkeit ausformt. Diese Idealperspektive der EU gerät derzeit in vielerlei Hinsicht sehr stark ins Wanken und ich denke, dass die derzeitigen negativen Entwicklungen nicht länger unterschätzt werden. Man hat sehr große Befürchtungen in Hinblick auf Radikalisierung, Rechtspopulismus oder Brexit. Europa befindet sich meiner Meinung nach auf einem Scheideweg, wo die weitere Entwicklung sehr offen ist.
Aus dieser Krise, dies muss man auch sagen, entsteht ein Druck zu Lösungen. Man sieht derzeit, dass durch die Gefahr der fehlenden sozialen Integration und der steigenden Armutsraten schon versucht wird, auf verschiedenen Ebenen die Verbesserung der Situation zu erzielen. Die gemeinsame europäische Politik könnte schon wirkungsvolle Maßnahmen speziell gegen Re-Nationalisierungs-Tendenzen in Osteuropa setzen, nützt jedoch den Spielraum, der zur Verfügung stehen würde, nicht aus. Derzeit wird noch viel abgehoben und hinter verschlossenen Türen ausgehandelt, es scheint sich aber die Erkenntnis zu verstärken, dass Lösungen dringend erforderlich sind, weil sonst das Vertrauen immer mehr bröckelt und die EU immer stärker auseinanderdriftet.

Herr Professor Aschauer, danke für das Gespräch.

Auf Kompetenz Vertrauen…

Der geschäftsführende Direktor des Alpenländischen Kreditorenverbandes erläutert im Gespräch mit Anwalt Aktuell die Partnerschaftsstrategie des Verbands mit der Anwaltschaft.

Mag. H. Musser
Geschäftsführer AKV EUROPA
Alpenländischer Kreditorenverband
www.akv.at

Herr Mag. Musser, seit mittlerweile fünf Jahren stehen Sie an der Spitze dieses traditionsreichen Gläubigerschutzverbands. Was hat sich im AKV EUROPA in dieser Zeit verändert?

Mag. Musser: Obwohl wir mit unserer über 90 jährigen Geschichte auf Tradition viel wert legen, hat der AKV EUROPA sich in den letzten fünf Jahren grundlegend geändert bzw. modernisiert.
Der Alpenländische Kreditorenverband hat sich in den letzten Jahren zu einem jungen, dynamischen Verband entwickelt, der sich und seine Strukturen an die schnellen Veränderungen in der Wirtschaft angepasst hat und sich permanent weiterentwickelt.

Was heißt das konkret?

Mag. Musser: Wir verfügen heute im Gegensatz zu unseren Mitbewerbern über eigens im Haus entwickelte Programme, die die Informationen spartenübergreifend im Bereich Insolvenz, Inkasso oder Bonitätsbewertung verarbeiten können und somit präzise, aber auch kostengünstig arbeiten.
Es ist uns gelungen diese Dynamik, die bei uns im Haus entstanden ist, gemeinsam mit unseren kompetenten Mitarbeitern und durch unseren neuen Auftritt auch nach außen zu vermitteln.
Nachdem der AKV EUROPA viele Jahre vor allem Klein- und Mittelbetriebe betreut hat, sind in den letzten Jahren auch Banken und Versicherungen auf uns aufmerksam geworden und vertrauen mehr und mehr auf unsere Serviceleistungen und auf unsere Kreativität auf deren Bedürfnisse einzugehen.

Ist der Eindruck richtig, dass Sie auch Ihre Partnerschaft mit der Anwaltschaft intensiviert haben?

Mag. Musser: Absolut. Die persönlichen Kontakte zwischen unseren Insolvenzreferenten vor Ort und den Anwaltskanzleien waren stets friktionsfrei und die Zusammenarbeit mit und für die Anwaltschaft war immer hervorragend.
Woran wir in den letzten Jahren verstärkt gearbeitet haben ist, dass uns Anwälte mehr als Partner wahrnehmen.

Wie darf man dies verstehen?

Mag. Musser: Da wir bei nahezu jedem Insolvenzverfahren österreichweit anwesend sind, bieten wir Anwälten an, ihre Stimmrechte für deren Mandanten zu übernehmen, wobei wir gegenüber deren Mandanten überhaupt nicht in Erscheinung treten. Wir ersparen damit den Anwälten viel kostbare Zeit und agieren im Verfahren völlig konform zu deren Weisungen.
Der Anwalt erhält von uns regelmäßig Berichte über den Fortgang zugesandt, die er allerdings auch jederzeit über unseren „ONLINE Service für Anwälte“ über unsere Website abrufen kann. Diese Services sind im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit selbstverständlich kostenlos.
Außerdem haben wir für Anwälte, mit denen wir in regelmäßiger Geschäftsbeziehung stehen, einen eigenen wöchentlichen elektronischen Service eingerichtet, mit dem wir Anwälte über alle neuen Insolvenz- und Schuldenregulierungsverfahren und deren Termine und Fristen informieren.

Ihr Slogan „ Auf Kompetenz Vertrauen…“, der gleichzeitig ein schönes Wortspiel mit den Initialen Ihres Verbandes ist, weist explizit auf Ihre Kompetenz hin. Wie ist dies zu verstehen?

Mag. Musser: Unsere spezialisierten Mitarbeiter durchlaufen jedes Jahr routinemäßig hausinterne und externe Schulungen. Sie sind für uns der Schlüssel zum Erfolg, da sie bereit sind für unsere Auftraggeber die sogenannte „Extrameile“ zu machen und ihre Kompetenz ist unser Garant für die Zufriedenheit unserer Auftraggeber.

Danke für das Gespräch.

Kanzlei BECKER Law: Mehrfache internationale Auszeichnungen für Anton Becker

Es war ein im wahrsten Sinne des Wortes ausgezeichnetes erstes Quartal für Anwalt Anton Becker (45), der sich in den vergangenen Wochen gleich mehrmals freuen durfte: Darüber, dass er nach 2015 auch 2016 wieder von unterschiedlichen Marktbeobachtern wie Acquisition International, Corporate INTL Magazine, Corporate LiveWire und ACQ5 ausgezeichnet wurde. Aber auch darüber, dass er in verschiedenen Disziplinen als Law Firm bzw. Lawyer of the Year gesehen wird und damit einen Spitzenplatz als internationaler Wirtschafts- und Scheidungsanwalt einnimmt.

Bis dato sind es im heurigen Jahr bereits sechs Awards, die Anton Becker als Experten im Wirtschafts-, Familien- und nicht zuletzt auch im Chinesischen Recht ausweisen, mit dem er in der österreichischen Anwaltsszene seit Jahren über ein Alleinstellungsmerkmal verfügt.

Erst Ende März wurden ihm im Rahmen der ACQ Law Awards 2016 drei Auszeichnungen für Österreich als führender Scheidungsanwalt, als führende Kanzlei im Wirtschaftsrecht und als Anwalt des Jahres für Chinesisches Recht verliehen. Neben dem ACQ Triple wurde Anton Becker aber auch bei den Corporate LiveWire International M&A Awards 2016 („Excellence in Contract Formation – Austria"), bei den AI Dispute Resolution Awards 2016 („Best in Contract Formation Disputes – Austria") und bei den Corporate INTL Magazine Global Awards 2016 („China Law – Law Firm of the Year in Austria") für seine herausragenden Leistungen mit jeweils einem Award honoriert.

Mag. Anton Becker

Mag. Adrian Proksch wird neuer Partner bei Proksch & Partner

Mit Mag. Adrian Proksch stockt die Kanzlei auf Partnerebene auf und erweitert das Leistungsportfolio um das aktuelle und immer wichtiger werdende Fachgebiet IP/IT. Davon umfasst sind die Bereiche „Recht der Informationstechnologie" samt Datenverarbeitung und „Schutz immaterieller Güter" wie Marken- und Urheberrecht. Außerdem ist der engagierte Jurist in den Bereichen Rechtsnachfolge, allgemeines Zivilrecht samt Prozessführung sowie Liegenschafts- und Immobilienrecht tätig.

„Adrian Proksch ist bereits als Rechtsanwaltsanwärter ein wichtiges Glied in der Kanzleikette gewesen. In seinen Fachgebieten ist er durch seine ambitionierte und kreative Arbeitsweise sowohl für die Mandanten als auch für die Kanzlei ein Gewinn" sind sich die anderen fünf Partner einig.

Mag. Adrian Proksch

Dr. Stefan Prochaska

OGH gibt Stefan Prochaska Recht.

Mit der aktuellen Entscheidung des Obersten Gerichthofes steht fest: Dr. Stefan Prochaska hat zu Recht mit Belastungszeugen gegen Dr. Gabriel Lansky gesprochen und auch die Weiterleitung von Informationen und Unterlagen an die Strafverfolgungsbehörden im Ermittlungsverfahren gegen Lansky durch Prochaska war rechtmäßig.

„Wir kämpfen immer für unsere Mandanten – mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln. Und haben im Fall Aliyev mit zu den Freisprüchen beigetragen. Es freut mich als Betroffener, aber auch als Verfechter eines starken und unabhängigen Anwaltsstandes besonders, dass der OGH auch in dieser Entscheidung klar zum Ausdruck gebracht hat, dass couragierte Vertreter eines Mandanten nicht mittels Einstweiliger Verfügungen des Wettbewerbsrechtes geknebelt werden können", sagt Stefan Prochaska.

Mit der Entscheidung 4 Ob 232/15v des OGH hat dieser nun den Antrag des Dr. Lansky auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung, die Dr. Prochaska sowohl die Kontaktaufnahme mit dem Zeugen Crombrugge und anderen Zeugen, die einer Verschwiegenheitspflicht aufgrund ihrer Tätigkeit für die Kanzlei Lansky unterliegen könnten , als auch die Weiterleitung von Unterlagen und Informationen aus der Kanzlei Lansky an die Strafverfolgungsbehörden verbieten sollte, endgültig abgewiesen. Zusammengefasst lautet die Argumentation des OGH, dass dieses Verhalten von Prochaska im Sinne des §9 Rechtsanwaltsordnung, nämlich der gewissenhaften und treuen Vertretung des Mandanten rechtens war. Auch das von Lansky gewünschte Verbot der Weitergabe von Beweismitteln an Medien wurde abgewiesen, da der OGH feststellte, dass diese Weitergabe nicht durch Prochaska persönlich erfolgt ist. Die Entscheidung ist nunmehr die zweite, in der der OGH die Handlungen von Prochaska als rechtmäßig bewertet.

Mag. Georg Gass ist neuer Anwalt bei Müller Partner Rechtsanwälte

Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt in den Bereichen Prozessführung, Bau(vertrags)recht und Vergaberecht. Weiters berät er Klienten in den Bereichen Insolvenzrecht, Versicherungsvertragsrecht, Vertriebsrecht und Liegenschaftsrecht. Mag. Gass ist Mitautor des „Handbuch Claim-Management" und spricht Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch.

Dr. Bernhard Kall, Gründungspartner von Müller Partner Rechtsanwälte freut sich, dass Mag. Gass nun das Bau- und Vergaberechtsteam als Anwalt verstärkt.

Mag. Georg Gass

1 JAHR PRÄSIDENTSCHAFT

Aktuelle Herausforderungen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Ein Jahr ist seit der Präsidentenwahl 2015 vergangen. Dies möchte ich zum Anlass nehmen, um abseits der Arbeit des Ausschusses sowie umgesetzten Vorhaben einen Blick in die Zukunft zu wagen.
Im Herbst hat in Berlin eine Tagung zum Thema „RECHTSANWALT IM JAHR 2030" stattgefunden, die einen Blick auf unsere Zukunft erahnen ließ. Im Mittelpunkt stand eine Analyse des Rechtsdienstleistungsmarktes aus gesamtwirtschaftlicher als auch gesellschaftspolitischer Perspektive. Wenig überraschend, der Dienstleistungssektor wird auch weiterhin überproportional steigen, wobei hier ein weiterer massiver technologischer Wandel für die Gesamtwirtschaft bevorsteht, vor allem in den Bereichen IT und neue Informations- und Kommunikationstechnologien. Die technologischen Entwicklungen werden auch die Schnittstellen zu den relevanten Zielgruppen, den Mandanten, den Gerichten und Behörden verschieben und möglicherweise zu einem weiteren Abbau der Justizinfrastrukturen führen, sowie zu einer Virtualisierung der rechtsanwaltlichen Dienstleistungen.
Die Bevölkerungsentwicklung wird von einer sinkenden Zahl von Erwerbstätigen gekennzeichnet sein, was zu einem Ansteigen der Pro-Bono-Tätigkeiten der Rechtsanwälte führen wird. Die Rechtsanwaltschaft wird sich auf die Ballungszentren fokussieren und vom ländlichen Raum abwandern. Es wird einen Anstieg der Frauen in der Rechtsanwaltschaft geben, was zu einer Neupositionierung unseres Berufsbildes, nämlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf führen wird. Ein weiteres Szenario dieser Studie ist die Etablierung von Alternative Business Structures am Rechtsdienstleistungsmarkt. Damit sind Kooperationsformen gemeint, wo an Rechtsanwaltsgesellschaften u.a. auch Berufsfremde teilnehmen können, wie es bereits in England und in Wales gelebt wird und welche unter massiver staatlicher Kontrolle stehen und Eingriffe in Preis- und Honorargestaltung ermöglichen.

Wettbewerbsdruck steigt

Was heißt das konkret für unsere Berufsausübung? Der Wettbewerbsdruck wird weiter steigen. Es wird zunehmend Spezialisierungen geben. Auch werden wir uns mit der Virtualisierung der rechtsanwaltlichen Dienstleistungen konfrontiert sehen, welche möglicherweise zukünftig immer weniger in den Kanzleiräumlichkeiten erbracht werden, sondern über das Internet und über alternative Kommunikationswege. Wir werden damit rechnen müssen, dass sich das rechtliche Wissensmonopol der Rechtsanwälte verkleinern wird.

Alternative Business Structures

Der wohl massivste Systembruch zwischen dem kontinentaleuropäischen und dem angloamerikanischen Verständnis des Rechtsdienstleistungsmarktes werden aber die Alternative Business Structures darstellen. Seitens der EU wird derzeit Deregulierungsdruck auf uns ausgeübt. Und das, obwohl sich der österreichische Gesetzgeber aufgrund des Wouters-Erkenntnisses des EuGH dazu entschlossen hat, multidisziplinäre Partnerschaften für Rechtsanwälte jedenfalls nicht zuzulassen.
Seit dem Sommer ist nun alles anders, im Rahmen eines Reformdialogs – Verwaltungsvereinfachung sieht die Bundesregierung die Zulassung multidisziplinärer Partnerschaften zwischen Angehörigen Freier Berufe und Gewerbetreibenden vor. Die Rechtsanwaltschaft versucht derzeit in Abstimmung mit anderen Freien Berufen Derartiges zu verhindern, denn hier besteht Einigkeit, dass eine Vergesellschaftung mit gewerblichen Unternehmen, Finanzbeteiligungen in unseren Rechtsanwaltsgesellschaften und ähnliches abzulehnen sind. Wir wollen keine Unterwanderung der Rechtsanwaltskanzleien, weder von Finanzinvestoren noch von Rechtschutzversicherungen, ebenso wenig wie eine anglophile Unterwanderung unseres funktionierenden Standesrechts in einer Zeit, wo in England führende Politiker den BREXIT fordern. Das wäre ein absolut falsches Signal.
Das ist mein Credo, Kolleginnen und Kollegen. Und damit darf ich mich bei ihnen für ihre Aufmerksamkeit bedanken.

Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger
Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien

Junganwältetag der RAK Wien
7.6.16, 17 h, Raiffeisenforum Wien
www.junganwaeltetag.at

Lebensversicherungen: zeitlich unbegrenztes Rücktrittsrecht

Fehlerhafte Belehrung ist einer unterlassenen Belehrung gleichgestellt

DDR. ALEXANDER HASCH

MAG. REINHARD KOLLROS

HASCH & PARTNER
Anwaltsgesellschaft mbH

www.hasch.eu

Gemäß § 165a Versicherungsvertragsgesetz ist der Versicherungsnehmer berechtigt, binnen 30 Tagen nach seiner Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages von diesem zurückzutreten. Diese Bestimmung ist bereits seit langer Zeit in Kraft. Wichtig ist allerdings, dass vor dem 01.10.2004 die Rücktrittsfrist nur zwei Wochen betrug. Denkbar ist somit, dass in zahlreichen Rücktrittsbelehrungen nach dem 01.10.2004 aufgrund veralteter Formulare eine zu kurze Rücktrittsfrist enthalten ist.

Der OGH hat sich im Rahmen seiner Entscheidung zu 7 Ob 107/15h mit gegenständlicher Thematik befasst. Dieser Entscheidung lag als Sachverhalt zugrunde, dass im Zeitraum 12/2006 bis 02/2014 ein Versicherungsnehmer monatliche Prämien, in denen ein Sparanteil von rund EUR 4.000,– für die Lebensversicherung enthalten war, leistete. In diesem Zeitraum belief sich die gesetzliche Rücktrittsfrist, aufgrund der am 01.10.2004 in Kraft getretenen Änderung, bereits auf 30 Tage. Der Versicherungsnehmer wurde von der Versicherungsgesellschaft nur auf eine Rücktrittsfrist von 14 Tagen hingewiesen. Der Versicherungsnehmer trat am 12.03.2014 vom Versicherungsvertrag zurück. Die Versicherungsgesellschaft wies diesen Rücktritt als verspätet zurück. Der Versicherungsnehmer brachte daraufhin Klage gegen die Versicherungsgesellschaft ein und begehrte die Rückzahlung des Sparanteiles von rund EUR 4.000,–.

Fehlerhafte Belehrung berechtigt zu Vertragsrücktritt

Der OGH gab der Klage statt und führte, unter Bezugnahme auf die Entscheidung des EuGH vom 19.12.2013 zu C-209/2012, aus, dass der Kläger zwar grundsätzlich über die Möglichkeit eines Rücktrittes belehrt worden sei; anstelle der 30tägigen Frist sei er allerdings nur auf eine 14tägige Frist hingewiesen worden. Eine fehlerhafte Belehrung ist einer gänzlich unterlassenen Belehrung gleichgestellt. Auch eine fehlerhafte Belehrung über das Rücktrittsrecht führt dazu, dass der Versicherungsnehmer zeitlich unbefristet zum Vertragsrücktritt berechtigt ist. Im Verfahren hat die Versicherungsgesellschaft eingewandt, dass ein Vertragsrücktritt daran scheitern würde, dass der Versicherungsnehmer über einen Zeitraum von sieben Jahren hindurch Versicherungsprämien geleistet habe und er daher schlüssig auf die Geltendmachung seines Rücktrittsrechtes verzichtet habe. Dazu hielt der OGH fest, dass diese Argumentation nicht schlüssig sei, da der Versicherungsnehmer von der Dauer seines Rücktrittsrechtes – mangels ordnungsgemäßer Belehrung – gar keine Kenntnis hatte.

Anhebung der Rücktrittsfrist

In Anbetracht der derzeitigen medialen Berichterstattung ist davon auszugehen, dass in Österreich eine Vielzahl von Versicherungsverträgen, insbesondere solche abgeschlossen ab dem 01.10.2004, von gegenständlicher Thematik betroffen sein könnten. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der mit 01.10.2004 vollzogenen Anhebung der Rücktrittsfrist von zwei Wochen auf 30 Tage in vielen Fällen veraltete Formulare von den Versicherungsgesellschaften verwendet wurden und somit die zeitlich unbefristete Möglichkeit zum Vertragsrücktritt besteht. Es empfiehlt sich daher, die Vertragsdokumente genau zu prüfen. Vor Ausübung eines Rücktrittsrechtes sollte jedenfalls abgewogen werden, ob der Vertragsrücktritt wirtschaftlich sinnvoll ist; im Einzelfall ist dies aufgrund der gesetzlichen Verzinsung der Einzahlung mit 4 % p.a. durchaus denkbar.

Brandl & Talos wickelt Bieterverfahren um Tipico ab

Dr. Thomas Talos

Der deutsche Sportwettenanbieter Tipico wurde vor etwa sechs Monaten zum Verkauf gestellt, Angebote konnten bis Ende April eingereicht werden. Bis zuletzt lieferten sich die beiden Finanzinvestoren CVC Capital Partners und Centerbridge Partners ein heißes Rennen um Tipico, bei dem letztlich CVC Capital Partners als Sieger und Käufer von 60 % der Unternehmensanteile hervorging. Tipico ist ein führender Sportwettenanbieter in Deutschland und inzwischen auch in Österreich, Dänemark, Belgien und Italien vertreten.

Unter der Federführung von Thomas Talos beriet Brandl & Talos den US Private Equity Fund Centerbridge Partners an der Seite von Clifford Chance Frankfurt. Thomas Talos und das Team um Roman Rericha und Nicholas Aquilina waren für die glücksspielrechtlichen Aspekte, insbesondere die speziellen regulatorischen und konzessionsrechtlichen Fragen (auch im Zusammenhang mit der Finanzierung des Deals) zuständig.

„Neuerlich konnten wir bei dieser Transaktion unsere einzigartige Expertise im Gaming und Entertainment Sektor unter Beweis stellen. Dies war auch der Grund dafür, dass wir hier neben Top-Kanzleien aus Deutschland als einzige österreichische Kanzlei mandatiert wurden."

Baker & McKenzie berät GFKL Lowell beim Kauf des führenden österreichischen Inkassodienstleisters

Dr. Wendelin Ettmayer

Baker & McKenzie hat die GFKL Financial Services GmbH, Teil der GFKL Lowell Gruppe und führender Forderungsdienstleister in Deutschland, bei dem Kauf der österreichischen Gruppe um die IS Inkasso Service GmbH beraten.

„Die erfolgreiche Abwicklung der Transaktion unterstreicht zwei wesentliche Stärken von Baker & McKenzie: Die Beratung im Bereich Financial Services und die Unterstützung bei grenzüberschreitenden Transaktionen", berichtet Wendelin Ettmayer, der das Wiener Team der Kanzlei koordinierte.

Staatenimmunität – ein zweischneidiges Schwert

Ein alter Witz besagt, dass es zwei Arten von Juristen gibt – diejenigen, die das Recht kennen und diejenigen, die den Richter kennen. Erinnert wurde ich an diesen Witz durch einen Fall, den der *US Supreme Court* am 20. April entschieden hat, *Bank Markazi aka Central Bank of Iran v. Peterson et al.* Laut der iranischen Partei ging der *US Congress* in diesem Fall sogar noch einen Schritt weiter: Letzterer soll den Richter nämlich angewiesen haben, wie der Fall zu entscheiden sei. Die iranische Seite argumentierte, dass die Entscheidung des Erstgerichts das fundamentale verfassungsrechtliche Konzept der Gewaltentrennung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative verletze. Dieses Grundprinzip, die drei Staatsgewalten und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 1 bis 3 der amerikanischen Verfassung verankert. Das Hauptargument der Bank Markazi stützte sich auf eine Verletzung des dritten Artikels, welcher die Kompetenzen der Judikative normiert.

> "Grundsätzlich ist es im Rahmen des FSIA nicht möglich, auf das in den USA befindliche Eigentum anderer Staaten zuzugreifen."

Der Fall *Bank Markazi v. Peterson* wurde von Familien der Opfer terroristischer Attentate, welche dem Iran zurechenbar waren, initiiert. Unter anderem handelte es sich um Opfer eines Anschlags auf die *Marine Corps* Kasernen im Libanon. Die Kläger wollten auf eingefrorene Gelder der iranischen Zentralbank, Bank Markazi, zugreifen, um so eine Entschädigungszahlung zu erreichen. Zentrales Thema ist dabei die Immunität, welche Staaten unter dem *Foreign Sovereign Immunities Act* (FSIA) genießen. Der 1976 unter §§ 1602ff des *United States Code* (U.S.C.) kodifizierte FSIA definiert die Grenzen innerhalb derer ein souveräner Staat vor einem U.S. Gericht geklagt werden kann. Der *Supreme Court* stützte sich in seiner Urteilsbegründung übrigens unter anderem auf zwei Urteile mit Österreich-Bezug: *Republic of Austria v. Altmann*, in welchem der *Supreme Court* feststellte, dass Österreich in Anbetracht der Fakten keine Immunität vor US Gerichten besaß, und *ÖBB v. Sachs*, in welchem der *Supreme Court* hingegen Österreichs Immunität bestätigte (diese Entscheidungen habe ich bereits in meinem Brief in der Ausgabe Mai 2015 behandelt).

Grundsätzlich ist es im Rahmen des FSIA nicht möglich, auf das in den USA befindliche Eigentum anderer Staaten zuzugreifen. Die Regel ist nämlich, dass ein Staat, sowie dessen Gebietskörperschaften, Behörden, Organe, sowie sonstige zurechenbare juristische Personen Immuntität vor U.S. Gerichten besitzen – jedoch mit einigen Ausnahmen. Unterschieden wird in erster Linie zwischen staatlichen und privatrechtlichen Handlungen. Während erstere der Immunität unterliegen, sind zweitere ausgenommen. Im Jahr 2008 wurde mit dem *National Defense Authorization Act* (NDAA) eine weitere Ausnahme hinzugefügt. Demnach entfällt die Immunität für diejenigen Staaten, die zuvor durch die amerikanische Regierung aufgrund einer Verbindung zu terroristischen Handlungen wie Folter, außergerichtlicher Tötung, Flugzeug-Sabotage oder Geiselnahmen designiert wurden. Zuvor wurde mit dem *Terrorism Risk Insurance Act* (TRIA) aus dem Jahr 2002 bereits der Zugriff auf eingefrorene Gelder ermöglicht. Im Jahr 2012 rief der Kongress schließlich den *Iran Threat Reduction and Syria Human Rights Act* (22 U.S.C. 8772) ins Leben, welcher konkret festlegte, mit welchen Geldern die Kläger im Bank Markazi Verfahren entschädigt werden sollten. Da das Gesetz explizit den Fall und die darin betroffenen Gelder bezeichnet und Wirkung auf andere Sachverhalte ausschließt, stellte sich die Frage, ob die Vorgehensweise des Kongresses verfassungskonform ist, oder ob letzterer gegen die Gewaltentrennung verstößt, indem er die Entscheidung des Gerichts in einem konkreten Prozess vorwegnimmt.

Der *Supreme Court* bestätigte mit sechs zu zwei Stimmen die Entscheidung der Vorinstanz, welche den *Iran Threat Reduction and Syria Human Rights* Act als verfassungskonform befand. Die Höchstrichter Roberts und Sotomayor konnten diese Auffassung nicht teilen und erläuterten ihre Einwände in einer *Dissenting Opinion*. Richterin Ginsburg, welche das Urteil verfasste, argumentierte, dass der Kongress sehr wohl die Befugnis habe, Rechtsnormen in Bezug auf anhängige Verfahren zu ändern und es auch nicht der erste Fall sei, in dem der Kongress von diesem Recht Gebrauch mache. So sei es kein Eingriff in richterlichen Kompetenzen, wenn der Kongress Gerichte anweist, neue Gesetze auf unbestrittene Tatsachen in laufenden Verfahren anzuwenden. Außerdem solle sich die Justiz nicht in

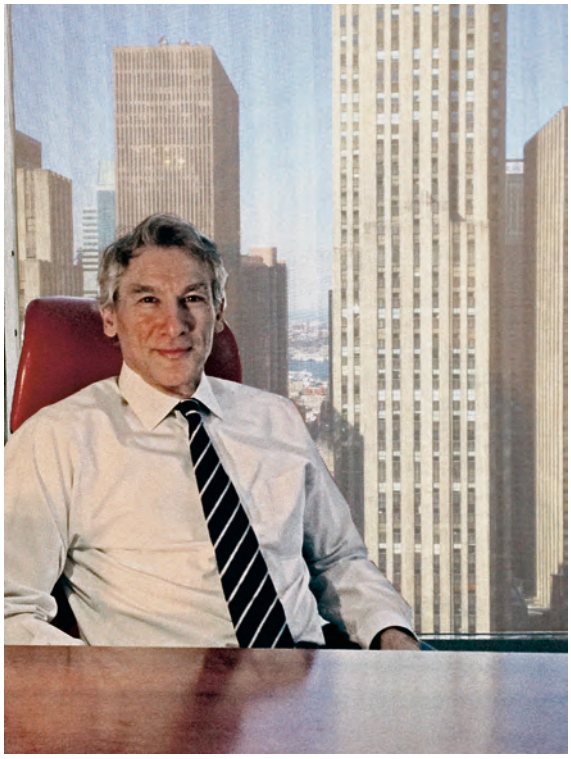

Stephen M. Harnik *ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York. Seine Kanzlei Harnik Law Firm berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA. (www.harnik.com)*

politische Entscheidungen des Kongresses und Präsidenten einmischen, wenn diese internationale Angelegenheiten betreffen: *„§8772 is an exercise of congressional authority regarding foreign affairs, a domain in which the controlling role of the political branches is both necessary and proper".*
Richter Roberts, Verfasser der *Dissenting Opinion*, vertritt hingegen die Ansicht, dass die Mehrheit dem Kongress zu viel Macht einräumt und dass dieser hier eine Rolle einnehme, welche die Verfassung eigentlich der Justiz zuspreche. *„Congress commandeer[ed] the courts to make a political judgment look like a judicial one".* Indem der Kongress dieses auf einen konkreten Fall zugeschnittene Gesetz erlassen hat, habe er eine Entscheidung zugunsten der Kläger gegen Bank Markazi garantiert. Der Kongress hätte daher genausogut ein Gesetz verabschieden können, demzufolge Partei A im Fall X gewinnt. Insofern sei nun der Weg für den Kongress geebnet worden, genau dies in Zukunft zu tun und Entscheidungen der Gerichte vorwegzunehmen.
Zufälligerweise ebenfalls am 20. April stattete Präsident Obama Saudi Arabiens König Salman einen Besuch ab. Das Treffen fand vor dem Hintergrund einer politischen Debatte des *U.S. Congress* über einen ähnlichen Gesetzesvorschlag statt, welcher es erlauben würde, die Staatenimmunität zu verweigern, wenn der fragliche Staat in Verbindung mit Terroranschlägen auf amerikanischen Boden gebracht werden kann. Auch wenn in manchen Fällen und in Bezug auf gewisse Staaten schon bisher Ausnahmen von der Immunität vorgesehen waren sofern diese terroristischer Aktivitäten unterstützten, würde dieser neue Gesetzesvorschlag die Immunität in weit größerem Ausmaß und viel allgemeiner einschränken. Unter anderem könnten somit US-Privatpersonen gerichtlich gegen die saudische Regierung vorgehen, mit dem Vorwurf, dass die Attentäter des 11. Septembers 2001 finanziell durch saudische Regierungsmitglieder unterstützt wurden.
Die Regierung Präsident Obamas betreibt starkes Lobbying gegen diesen Gesetzesvorschlag, da durchaus negative Folgen für die USA zu befürchten wären. Im Sinne der Reziprozität könnte ein solches Gesetz dazu führen, dass auch die USA bzw. amerikanische Bürger, die derzeit Immunität genießen, sich zukünftig in anderen Staaten vor Gericht verantworten müssten. Zwar gilt die beabsichtigte Ausnahme der Immunität in den USA nur für terroristische Handlungen, dennoch sind die möglichen Folgen äußerst kritisch zu bedenken – andere Staaten haben möglicherweise einen anderen Maßstab und könnten Handlungen, die in den USA als gerechtfertigt angesehen werden, als terroristisch auffassen. So geben Curtis Bradley und Jack Goldsmith, Universitätsprofessoren der Duke bzw. Harvard Universität, in einem Kommentar in der *New York Times* zu bedenken, dass die USA etwa finanzielle und materielle Unterstützung für den israelischen Staat oder syrische Rebellen beisteuert und somit auch mit Tötungen in Verbindung gebracht werden könnte, die aus dieser Unterstützung resultieren. Nun fehle nicht viel zu der Annahme, dass der umstrittene Gesetzesvorschlag eine gute Grundlage bildet, um die USA in dieser Hinsicht ebenfalls vor so manches nationales Gericht zu stellen. Die beiden Professoren fürchten außerdem, dass viele weitere Handlungen wie zum Beispiel amerikanische Luftangriffe gegen Al Qaeda und den Islamischen Staat Gegenstand zukünftiger Gerichtsverfahren sein könnten.
Trotz allem erhält der Gesetzesvorschlag immer mehr Fürsprecher, da die Opfer der Anschläge Entschädigungen fordern und die Beziehungen zu Saudi Arabien immer kritischer gesehen werden. Bradley und Goldsmith gehen jedoch davon aus, dass eine generelle Aufhebung der Staatenimmunität bei Terrorverbindungen anstatt einer beschränkten Aufhebung für zuvor designierte *„Bad Actors"* höchstwahrscheinlich gegen internationales Recht verstößt. Dieses beinhalte zwar Ausnahmen zur Staatenimmunität im Zusammenhang mit privatrechtlichen oder von internationalen Abkommen regulierten Handlungen staatlicher Institutionen, erlaube diesbezüglich aber keine Abweichungen in Bezug auf Verbrechen, mögen sie noch so schwerer Natur sein. Weiters seien Gerichte nicht die richtigen Foren, um über solche Fragen zu entscheiden. Denn gleich wie die Mehrheit der Höchstrichter in *Bank Markazi v. Peterson* sehen Bradley und Goldsmith außenpolitische Fragen lieber auf diplomatischer als auf gerichtlicher Ebene geklärt.
Jedenfalls ist eine Tendenz der Einschränkung der Staatenimmunität nach dem FSIA zu beobachten. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzesvorschlag, welcher die staatliche Immunität Saudi Arabiens noch stärker begrenzt verwirklicht wird, oder ob diese Einschränkungen weiterhin nur in engerem Rahmen in Bezug auf die vielzitierten ‚Schurkenstaaten' möglich sein soll.

DIE WIENER
RECHTSANWÄLTE

Wir laden Sie ein zum

RAK-Junganwältetag 2016

der Rechtsanwaltskammer Wien

am 7. Juni 2016 von 17:00 – 21:00 Uhr

im Raiffeisenforum Wien.

Jetzt anmelden unter: www.junganwaeltetag.at

AWAK-INTENSIVSEMINAR ZU NEUEM ERBRECHT IM STIFT MELK

Erben und vererben – jetzt und in Zukunft

Das viel bemühte Adjektiv „historisch“ passt hier wahrlich perfekt – und zwar gleich in zweierlei Hinsicht: Beeindruckende 205 Jahre ist das materielle Erbrecht in seinen Grundzügen alt geworden. Und: Mit 1. Jänner 2017 beginnt eine neue Zeitrechnung im Erbrecht, wenn nämlich das ErbRÄG 2015 seine volle Anwendung findet. Die Anwaltsakademie macht Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter fit für das neue Erbrecht – mit dem diesjährigen Intensivseminar vom 6. bis 8. Oktober 2016 im Stift Melk.

Richter des OGH, Universitätsprofessoren, Juristen und Rechtsanwälte mit vielen Jahren Erfahrung – allein die Liste der von der Planerin Dr. Elisabeth Scheuba gewonnenen Referenten zeigt die Bedeutung des Themas und den Stellenwert des AWAK-Intensivseminars. Den ersten Hauptteil bildet die EuErbVO, ein Paradigmenwechsel mit weitreichenden Auswirkungen auf das Leben vieler Auslandsösterreicher und in Österreich lebender Ausländer. Wenn künftig nicht mehr die Staatsangehörigkeit, sondern der letzte (gewöhnliche) Aufenthalt über das anwendbare Erbrecht und die Zuständigkeit im Erbfall entscheidet, bedeutet dies für Rechtsanwälte viel Aufklärungsarbeit, etwa über die Rechtswahl oder über das neue Europäische Nachlasszeugnis. Das Know-how dazu liefern die Universitätsprofessoren Dr. Martin Schauer, Dr. Astrid Deixler-Hübner und Dr. Matthias Neumayr vom OGH.

Pflichtteil – es bleibt kompliziert

Am zweiten Tag des Seminars bilden die Änderungen im Pflichtteilsrecht einen Schwerpunkt: Durchaus kontrovers stechen die neuen Stundungs- und Anrechnungsregeln hervor. Kritiker hatten die ersatzlose Streichung des Pflichtteilsrechts gefordert, nun sorgt der Gesetzgeber in mancher Hinsicht für eine Verschärfung, zugleich aber doch auch für Erleichterungen. Die Enterbung naher Angehöriger, Fragen zur neuen Freiheit bei der Pflichtteilsdeckung, zur Bewertung von Schenkungen und zur Durchsetzung der Ansprüche erläutern Dr. Gottfried Musger vom OGH und Univ.-Prof. RA Dr. Christian Rabl.

Selbstverständlich werden beim Intensivseminar am zweiten Tag auch die neue gesetzliche Erbfolge und das Pflegevermächtnis analysiert, es werden Spezialfragen zur Gestaltung von Testamenten ebenso erklärt wie zur wohnrechtlichen Erbfolge

Foto: Augustin Baumgartner, Graz / © Stift Melk

und zur Unternehmensnachfolge. Der dritte Tag bietet viel Wissenswertes für die anwaltliche Praxis zu Abhandlung und Erbrechtsstreit, zu steuerlichen Auswirkungen von Schenkungen und zu den jüngsten Entwicklungen in der Rechtsprechung im Erbrecht. Für Rechtsanwaltsanwärter stehen zum Abschluss Workshops am Programm, wahlweise zu Nachfolgeplanungen und zum Erbrechtsstreit.

Neben einer solchen Fülle an Informationen und fachlicher Tiefe kommt auch die Entspannung nicht zu kurz. Bereits eine lieb gewonnene Tradition ist der Abstecher in den berühmten Stiftsgarten, eine spannende Nachtführung durch die geschichtsträchtigen Mauern des Benediktinerklosters und ein reizvoller Abend im romantischen Ambiente des nahegelegenen Schlosses Schallaburg bei köstlichen Schmankerln und exzellenten Weinen der Region.

fortbildung.awak.at
ANWALTSAKADEMIE

■ Termin:
Intensivseminar „Erben und vererben – jetzt und in Zukunft“, Donnerstag, 6.10.2016 bis Samstag, 8.10.2016, Stift Melk

■ *Profitieren Sie für Ihre tägliche Arbeit vom Wissen kompetenter Experten. Melden Sie sich jetzt schnell an:*

ANWALTSAKADEMIE
Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien
Tel.: +43 (0)1 710 57 22
Fax: +43 (0)1 710 57 22 - DW 20
E-Mail: office@awak.at
Web: http://fortbildung.awak.at

Der Geschäftsführer

... stets mit einem Fuß im Kriminal?

Text: Dr. Christopher Schrank

Mit mehr als 100.000 bestehenden und jährlich über 3.000 Neugründungen ist die GmbH zweifellos die beliebteste Gesellschaftsform in Österreich. Dementsprechend viele Geschäftsführer unterliegen damit auch den mit ihrer Tätigkeit verbundenen zivil- und strafrechtlichen Risiken, die aber zum Teil nur bedingt bewusst sind. Auch im Bereich der Prävention hinken viele GmbHs noch hinterher.

Schwerpunkt Haftungen

Die zahlreichen Insolvenzen und (Bilanz)Skandale der letzten Jahre haben dazu geführt, dass neben den zivilrechtlichen Haftungsrisiken vor allem auch der potentiellen strafrechtlichen Verantwortung des Geschäftsführers vermehrt Beachtung geschenkt wird. Dieser Trend ist bei Geschäftsführern durchaus angekommen, die vermehrt daran interessiert sind, sich im Bereich der Schnittstelle zwischen Gesellschafts- und Strafrecht präventiv fortzubilden. Was dabei aber oft übersehen wird ist, dass nicht nur die „klassischen" Tatbestände des Wirtschaftsstrafrechts wie Untreue oder Bilanzdelikte strafrechtliche Folgen für Geschäftsführer nach sich ziehen können. Vielmehr können – wie das Beispiel Betrug zeigt – auch Verhaltensweisen, die vermeintlich nur zivilrechtlich zu beanstanden sind, strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Vertragsverletzung als Betrug

Der Tatbestand des Betruges setzt voraus, dass der Täter durch Täuschung über Tatsachen auf den Willen eines Dritten insofern einwirkt, als dieser – bedingt durch den so veranlassten Irrtum – eine schädigende Vermögensverfügung trifft. Kern des Tatbestands ist somit die „Täuschung über Tatsachen", die entweder durch die Abgabe einer ausdrücklichen (mündlichen oder schriftlichen) Erklärung oder aber auch durch konkludentes Verhalten erfolgen kann. Doch selbst dann, wenn keine aktive Irreführung erfolgt, kann eine strafbare Täuschung vorliegen, wenn einer Pflicht zur Aufklärung nicht entsprochen wird. So kann etwa eine Täuschung vorliegen, wenn Mitarbeiter eines Unternehmens suggerieren, die Leistungen auf Basis der vereinbarten Geschäftsbedingungen abzurechnen, dann aber eine andere (für den Kunden nachteiligere) Abrechnung vornehmen. Ebenso ist eine Strafbarkeit indiziert, wenn eine Gesellschaft – etwa nach dem WAG – verpflichtet ist, den Kunden über erhaltene Provisionen aufzuklären und diese auch auszufolgen, sie die Information aber unterlässt, um den Geschäftspartner gar nicht auf die Idee der Rückforderung zu bringen. Geschäftsführer machen sich hier – Vorsatz vorausgesetzt – (mit) strafbar, wenn sie diese Täuschungshandlungen entweder selbst setzen oder zumindest dazu beitragen, dass sie von Mitarbeitern vorgenommen werden. Bei Schäden von mehr als 5.000,– Euro drohen hier drei Jahre Freiheitsstrafe, übersteigt der Schaden 300.000,– Euro, beträgt der Strafrahmen sogar zehn Jahre.

Prävention durch Compliance

Der Tatbestand des Betruges setzt allerdings nicht voraus, dass sich der Täter selbst bereichern muss. Tätern, die sich durch ihre Handlung persönlich bereichern, ist in der Regel die Strafbarkeit ihres Handelns bewusst. Anders hingegen bei Mitarbeitern eines Unternehmens, die aus der Täuschung des Kunden nicht selbst einen Nutzen ziehen, sondern nur dem Unternehmen zu einem „Zusatzgewinn" verhelfen wollen. Gerade hier steckt nun die besondere Gefahr des Betrugstatbestands, weil Mitarbeiter oft gar nicht erkennen, dass sie etwa mit einer vertragswidrigen Abrechnung der Leistungen zum Nachteil des Kunden nicht nur gegen zivil-, sondern auch gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen. Der aktuelle VW-Skandal kann als Paradebeispiel für ein solches mangelndes Unrechtsbewusstsein angeführt werden: Bislang ist nichts darüber bekannt, dass sich auch nur ein Mitarbeiter des Volkswagenkonzerns durch die vermutliche Täuschung über Abgaswerte persönlich bereichert hätte. Vielmehr hat man offensichtlich nur deshalb die Software präpariert, um die Konkurrenzfähigkeit in den USA zu fördern. Dies wäre jedoch für die allfällige Strafbarkeit der einzelnen Mitarbeiter ohne Relevanz, weil es eben ausreichen würde, dass der

DR. CHRISTOPHER SCHRANK

Brandl & Talos
Rechtsanwälte GmbH
Mariahilfer Straße 116
1070 Wien

www.btp.at

VW-Konzern durch den Verkauf der Fahrzeuge bereichert worden ist.
Hier spannt sich der Bogen zu den zivilrechtlichen Pflichten des Geschäftsführers, der dafür Sorge tragen muss, dass den Mitarbeitern dies auch bewusst ist. Gerade bei großen und mittelgroßen Unternehmen bejaht die diesbezüglich wohl analog anwendbare deutsche Judikatur die Verpflichtung, eine Compliance-Organisation einzurichten. Im Rahmen einer solchen Compliance-Struktur müssen die Mitarbeiter darauf geschult werden, dass bewusste Vertragsverletzungen auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können und daher nicht im Interesse des Unternehmens liegen. Werden hingegen von Seiten der Geschäftsführung planmäßige Gesetzesverstöße geduldet und entsteht der Gesellschaft daraus ein Schaden, wird in diesem Fall grundsätzlich eine Haftung des Geschäftsführers abgeleitet.

Neuer Leitfaden schafft Rechtssicherheit

Das und vieles mehr zum weiten Thema der straf- und zivilrechtlichen Haftungen des Geschäftsführers erfahren Sie im Handbuch „Der Geschäftsführer" von MMag. Dr. Christopher Schrank und Mag. Bernd Winter. Neben diesen Kernthemen befasst sich der Leitfaden mit den allgemeinen gesetzlichen Rahmenbedingungen des Geschäftsführers, aber auch mit steuer- und abgabenrechtlichen Grundlagen sowie den einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Ein besonderes Extra bilden die Ausführungen zur „GmbH light" sowie zu den Pflichten des Geschäftsführers in der Krise seiner Gesellschaft.
Kurzum: Der gesamte Geschäftsführer von die Wiege bis zur Bahre auf nicht einmal 130 Seiten.

BDO Austria / Brandl & Talos
„Der Geschäftsführer"
dbv-Verlag
ISBN: 978-3-7041-0640-7
EUR 27,50

JuraPlus

Prozessfinanzierung
Erfolgsorientiert

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Tel. +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

Der führende Schweizer Prozessfinanzierer neu auch in Österreich.

Gezerre um Franz West Nachlass beendet!

KUNST. RA Dr. Peter Polak (Fiebinger Polak Leon Rechtsanwälte, Wien) erringt OGH Urteil zugunsten des Archiv Franz West und sichert damit auch das den Kindern von Franz West zustehende Vermögen.

DR. PETER POLAK

Fiebinger Polak Leon & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Am Getreidemarkt 1, 1060 Wien
www.fplp.at

Mit einem richtungsweisenden OGH-Urteil scheint der jahrelange Streit über das Vermögen von Franz West, einem der berühmtesten Künstler Österreichs, beendet zu sein.
Das aktuelle Urteil ist der spektakuläre Schlusspunkt eines Gerichtsverfahrens, welches das „Archiv Franz West" (vertreten durch RA Dr. Peter Polak, Fiebinger Polak Leon Rechtsanwälte) gegen die „Franz West Privatstiftung" angestrengt hatte.
Das Archiv Franz West, das prominent mit führenden Wissenschaftern und ehemaligen Museumsdirektoren besetzt ist (ua Peter Pakesch, Edelbert Köb und Eva Badura), war im Jahre 2000 von Franz West als gemeinnütziger Verein gegründet worden, um das wissenschaftliche Werk Franz Wests zu betreuen. Dieses Archiv hält sämtliche Bildrechte und Rechte an Franz West Möbelwerken.

Entscheidung zugunsten Archiv

Die Franz West Privatstiftung war 2012, wenige Minuten ehe Franz West in die Intensivstation des Allgemeinen Krankenhauses in Wien gebracht wurde, von Personen im Umfeld von Ealan Wingate, eines ehemaligen Direktors bei Gagosian Galleries, gegründet worden, kurz danach verstarb Franz West.
Nach dem Tod von West behauptete die Privatstiftung sowohl gegenüber den Erben nach Franz West als auch gegenüber dem Archiv, mit ihrer Gründung alle Rechte am Werk des Franz West – gewissermaßen in letzter Minute – erworben zu haben.
Sowohl die Erben Wests – seine (mittlerweile ebenfalls verstorbene) Witwe und seine beiden minderjährigen Kinder – als auch das Archiv klagten.
Während das von den Erben geführte Verfahren noch in erster Instanz und vorerst ohne Entscheidung ist, lief das vom Archiv eingeleitete Gerichtsverfahren schneller, durchlief alle Instanzen und landete schließlich beim Obersten Gerichtshof.

Richtungsweisend auch für Erben

In seiner Entscheidung 4 Ob 18/16z folgte der OGH der Argumentation des Archivs nun zur Gänze. Er hielt nicht nur fest, dass dem Archiv die von Franz West eingeräumten Möbel- und Fotorechte zustünden und immer schon zugestanden wären; der OGH ging noch einen Schritt weiter und bestätigte die Rechtsansicht des Archivs zur Unwirksamkeit der last minute Vermögensübertragung an die Privatstiftung. Diese sei – in Übereinstimmung mit vorbestehender Judikatur zu ähnlichen Fällen – rechtlich als annahmebedürftige Zustiftung zu werten, bei welcher aber im vorliegenden Falle die Annahme (wohl in der „Hitze des Gefechts) – unstrittig nicht erfolgt war. Somit habe die Privatstiftung das in der Zustiftung beschriebene Vermögen des Franz West nie erlangt.
Das nun erlassene Urteil hat damit auch Auswirkungen auf das noch laufende Verfahren zwischen den Erben Franz Wests und der Privatstiftung. Es sichert damit wohl nicht nur dem siegreichen Archiv sondern auch den Kindern des Franz West das ihnen zustehende Vermögen und bringt die für den Kunstmarkt wichtige Klarheit zu den Rechten am Werk von Franz West.
„Uns allen war es ein Anliegen, das Werk und den Ruf Franz Wests auch für die Zukunft zu sichern. Durch dieses Urteil wurde dazu ein ganz wesentlicher Beitrag geleistet und es bleibt für alle Betroffenen nur zu hoffen, dass damit die jahrelangen Streitigkeiten vollständig ein Ende finden. Der OGH hat wahrlich ein weises Machtwort gesprochen", freut sich Kunstrechts-Experte RA Dr. Peter Polak.

FRANZ WEST
(16. Februar 1947 in Wien; † 25. Juli 2012) zählte zu den bedeutendsten zeitgenössischen bildenden Künstlern Österreichs*

Handbuch EU-Förderungen

Die Fülle an **Förderungen** auf Ebene der **Europäischen Union** erschwert den Überblick über diese. Von der Antragsstellung bis zur tatsächlichen Auszahlung einer Förderung ist es teilweise ein steiniger Weg. Das **Handbuch EU-Förderungen** soll hierfür Abhilfe schaffen. **Präzise** und **kompakt** vereint es praxisorientiertes und akademisches Wissen. Dies ermöglichen die breitgefächerten Tätigkeitsbereiche der Autorinnen und Autoren. Somit ist das Werk speziell für Unternehmen und Organisationen geeignet, die EU-Förderungen lukrieren wollen.

Teil A beschäftigt sich zunächst mit den **rechtlichen Grundlagen der EU** im Zusammenhang mit **Institutionen** und **Verwaltungsorganen**, **Förderungen** und dem **Finanzrahmen**. Den Abschluss bilden praktische Hinweise für die Beantragung von EU-Förderungen. Somit wird ein direkter Einstieg in die Materie ohne Vorwissen garantiert.

Teil B widmet sich im Detail den **EU-Förderprogrammen**. Die **Europäischen Struktur- und Investitionsfonds** bilden den Anfang. Im Anschluss erleichtert eine **Einteilung der Programme nach Handlungsfeldern** die Suche für bestimmte in Frage kommende Förderungen. Von den Außenbeziehungen über Gesundheit bis zum Verbraucherschutz wird jedes Programm kurz und bündig beschrieben. Das Glossar schafft einen Überblick über die wichtigsten Fachbegriffe.

Als zusätzliches Service erhalten Sie Zugriff auf eine Internetseite mit einer **umfassenden Linksammlung** zu relevanten Informationen (zB Programmwebseiten, Rechtsgrundlagen) und einer Auflistung aller relevanten **Ansprechstellen** auf nationaler und EU-Ebene.

Die Herausgeber: Dr. Gabriel Lansky , Dr. Christoph Matznetter

Preis € 99,–
Wien 2016 | 464 Seiten
Best.-Nr. 30112001
ISBN 978-3-7007-6218-8

LexisNexis®

JETZT BESTELLEN!
E-Mail: kundenservice@lexisnexis.at | Tel.: +43-1-534 52-0
Versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung unter shop.lexisnexis.at

SEMINARE 2016
für Angestellte in Rechtsanwaltskanzleien und Rechtsabteilungen

Insolvenzverfahren,
Aufbauseminar, Wien . . . . . am 24.05.2016

Grundbuch III,
Aufbauseminar, Linz. . . . . am 31.05.2016

Sommer-Blockseminar (BU-Kurs),
Wien, Hotel Stefanie . . . . . Beginn 27.06.2016

Grundlehrgang (BU-Kurs), Wien . . . . Beginn 13.09.2016

Fristen-Intensivkurs, Wien . . . . . Beginn 19.09.2016

Kurrentien Grundseminar, Wien . . . . . Beginn 22.09.2016

Einführungsseminar, Wien . . . . . Beginn 28.09.2016

Verfahren Außer Streitsachen,
Aufbauseminar, Wien . . . . . am 18.10.2016

Vom Kaufvertrag zur Eintragung,
Aufbauseminar, Wien . . . . . am 20.10.2016

Grundbuch I,
Aufbauseminar, Wien . . . . . Beginn 07.11.2016

Kosten-Aufbauseminar, Wien . . . . . Beginn 09.11.2016

Zivilverfahren,
Aufbauseminar, Wien . . . . . Beginn 17.11.2016

Firmenbuch-Spezialseminar, Wien . . . . . am 01.12.2016

Weitere Seminare in Planung!

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSVEREIN
WIRTSCHAFTLICHE ORGANISATION
DER RECHTSANWÄLTE ÖSTERREICHS
1010 Wien, Rotenturmstraße 13/DG/Top 2
Tel.: (01)535 02 00, Fax: (01)535 02 00-15

ÖRAV
ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSVEREIN

Ermäßigung für Mitglieder.
Details zur Mitgliedschaft und zum Beitritt:
www.rechtsanwaltsverein.at/verein.html

Anmeldungen via Homepage möglich!
www.rechtsanwaltsverein.at
Mail to: office@rechtsanwaltsverein.at

Änderungen vorbehalten.

„Heer war immer ein Aushungerungsprojekt“

Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer hat ein umfangreiches, edel illustriertes Buch über „Die Geschichte der österreichischen Armee“ vorgelegt. Schöne Uniformen, doch auch reichlich Kritik an der Unterbewertung der Armee.

© Uni Salzburg/Hans-Christian Gruber

PETER FICHTENBAUER
Dr. iur., Rechtsanwalt, 2006 – 2013 Abgeordneter zum Nationalrat für die Freiheitliche Partei Österreichs, seit 2013 Volksanwalt, Präsident des Vereines „Viribus unitis – Verein der Freunde des Heeresgeschichtlichen Museums”, Brigadier der Reserve.

Als FPÖ-Parlamentarier war er Vorsitzender des Verteidigungsausschusses, wohl auch deshalb, weil Peter Fichtenbauer im Rang des Brigadiers der Miliz steht. Durch seinen regelmäßigen Kontakt mit dem Bundesheer kennt er die (Leidens-)Geschichte der letzten Jahrzehnte bestens. Doch das Buch zur Geschichte der österreichischen Armee ist alles andere als ein rührseliger Rückblick, es ist ein von Text und Bild hervorragend gestaltetes Werk, mit dessen Hilfe man zu verstehen beginnt, dass die österreichische Geringschätzung des Heeres tiefe historische Wurzeln hat.

Fichtenbauer erinnert an Prinz Eugen, der empfohlen hat, anstelle des Vertragswerkes der pragmatischen Sanktion besser das Heer aufzurüsten, was damals auch geschehen sei. Die bewegte Geschichte vom Heer Maria Theresias bis zu den Streitkräften Franz Josefs wird in ihrer Wechselhaftigkeit packend dargestellt, wobei das Leitmotiv lautet: Geld gab es immer viel zu wenig.

Historische Fundgrube

Was die Autoren Claudia Reichl-Ham, Peter Fichtenbauer, Christian Ortner, Lothar Höbelt und Erwin A. Schmidl textlich zusammentragen spiegelt hochinteressant die Entwicklungsphasen der österreichischen Armee wider – von der Zeit Maria Theresias, der Franzosenkriege, der Biedermeierzeit, der Armee 1849-66, der k&k Streitkräfte, der österreichisch-ungarischen Armee im Ersten Weltkrieg bis zum Heer im Schatten der Innenpolitik (1918-1938) und dem Kapitel „von der B-Gendarmerie zum neuen Bundesheer“.

Grenadier, 1752

Feldmarschall, 1762

Husaren-Regiment Nr. 1, 1762

Dass diese Publikation des Heeresgeschichtlichen Museums einen besonders eindrucksvollen Bild-Teil enthält versteht sich fast von selbst.

Nur Europa baut ab

Nicht-Fachleute werden mit Interesse, wohl auch mit Erstaunen die Darstellung der jeweiligen Verteidigungskapazitäten Österreichs (vormals Kaiserreich) lesen.

Gab es zu Beginn des Ersten Weltkriegs zwei Millionen mehr oder weniger einsatzbereite Soldaten, so sind es im Jahr 2016 21.000 Soldaten und 30.000 Mann Milizheer.

Sind wir unvorsichtig geworden? „Ja sicher!“ sagt Fichtenbauer. „Überall auf der Welt wird aufgerüstet, nur in Europa wird abgebaut.“ Als Beispiel nennt er die britische Marine, früher Beherrscherin der Weltmeere: „Sie hat derzeit keinen einzigen funktionierenden Flugzeugträger!“ Zum Syrien-Konflikt: „Die europäischen Teilnehmer am Konflikt entwickeln derzeit praktisch keine Pazifizierungskräfte, während Russland mit seinen bescheidenen Kräften die Hauptinterventionsmacht ist.“

Dr. Christian Ortner (Hg.) / Peter Fichtenbauer
„Die Geschichte der österreichischen Armee“
Verlag Militaria
ISBN: 978-3-902526-71-7
EUR 49,90

Selbst-Aufgabe

Österreich habe es in Sachen Heer und Verteidigung seit der Gründung der Armee in keiner historischen Phase fertiggebracht, eine ordentliche Budgetierung zu erstellen wie sie in anderen Ländern selbstverständlich sei. „Unser Heer war immer ein Aushungerungsprojekt“.

„Wir haben die Fähigkeit, das Milizheer zu entwickeln, hergeschenkt. Wir haben einen furchtbaren Zustand im Bereich des Kraftfahrzeugwesens… usw.“ Fichtenbauer spricht die aktuelle Flüchtlingsbewegung an: „Die Erschütterung der Bestandsfrage der EU zeigt, dass es ein frivoles Unterfangen ist, mit Sicherheit vorherzusagen, was sicherheitspolitisch für die nächsten Jahre und Jahrzehnte für den österreichischen Staat erforderlich sein wird und für welche Gegebenheiten man sich einzurichten hat. Fähigkeiten aufzugeben ist leicht, aber wenn man sie aufgegeben hat, kriegt man sie nicht mehr wieder. Es wäre höchste Zeit, den Retourgang einzulegen bzw. das Rad der Geschichte anders zu steuern.“

Savoyen-Dragoner, 1766

Pionier, 1900

Oberst der Husaren, 1914

Fähnrich der Kavallerie, 1927

Hauptmann der Fliegerabwehr, 1934

Hochgebirgstruppe, 1962

42,195 Kilometer unter 2 Stunden?

MARATHON. Der Journalist Ed Caesar macht sich auf die Spuren der schnellsten Ausdauerläufer der Welt. Er versucht, ihre Motive zu verstehen und beschreibt die Methoden, mit denen sie sich für immer neue Rekorde programmieren.

Ed Caesar
„Zwei Stunden. Vom Traum, den Marathon zu laufen"
Benevento (Verlag)
ISBN: 978-3-7109-0001-3
EUR 19,95

Neun Uhr morgens. Es ist kalt und die Aussicht, in den nächsten zwei Stunden mehr als 42 Kilometer zu laufen erwärmt weder die Muskeln noch das Herz. Im besten Fall ist der Läufer, der hier friert, am Ende der Strecke um eine halbe Million Dollar reicher.
Doch ginge es nur ums Geld, dann wäre der Afrikaner – und alle seine weniger talentierten europäischen oder amerikanischen Konkurrenten – vermutlich nach zehn Kilometern am Ende, weil ihm/ihnen der „geistige Sprit" ausginge.

Visionäre Kraft

Das Seite für Seite packende Buch von Ed Caesar „Zwei Stunden. Vom Traum, den Marathon zu laufen" beschäftigt sich intensiv mit der Frage, warum es ein heutiger Mensch überhaupt geistig schafft, sich über 42 oder auch 100 Kilometer zu quälen. Caesar zitiert den Biologen Bernd Heinrich: „Nur unsere visionäre Kraft ermöglicht uns, nach der Zukunft zu greifen, egal, ob es darum geht, eine Antilope zu erlegen oder eine Rekordzeit zu laufen."
Caesar fügt hinzu: „Es ist das größere Vorstellungsvermögen, das die Champions von normalen Läufern unterscheidet... Die besten Marathonläufe sind daher nicht nur eine Prüfung der Kondition, sondern auch der Intelligenz und des Temperaments."

Entwicklungsgeschichte

Apropos Intelligenz. Eine sehr plausible These zur Entwicklung des Marathons lautet: Lange Fußläufe haben wesentlich zur Evolution der Menschheit beigetragen, weil die Ausdauerläufer in der afrikanischen Steppe „ihre Beute über viele lange Meilen müdeliefen.
Weil unser Körper sich durchs Schwitzen selbst abkühlt können wir einen pelzigen Vierbeiner müde laufen und ihn zum Abendessen verzehren."
Aus einer wesentlichen Überlebenstechnik der Frühzeit des Menschen ist ein Spektakel geworden. Die Überwindung der Distanz Marathon – Athen durch einen Kriegsboten spielt bei Stadtmarathons mit 40.000 und mehr Teilnehmern längst auch inhaltlich keine Rolle mehr. Hochinteressant zu erfahren, welche „Vor-Formen" des Marathonlaufs es bereits im 17. Jahrhundert gab und dass der aktuelle Marathon-Boom gerade einmal 50 Jahre alt ist. Kaum eine wesentliche Metropole dieser Welt leistet es sich mittlerweile, keinen eigenen Marathon zu veranstalten. Ein Mitbegründer des London-Marathons nennt das Ereignis einen „großen suburbaren Everest."

Zwei Stunden?

Laktatschwelle, Laufökonomie und maximale Sauerstoffaufnahme sind die physiologischen Kriterien für die Steigerung der Leistungsfähigkeit und das Vorhaben, den Marathon unter zwei Stunden zu laufen. Bereits 1991 errechnete ein amerikanischer Mediziner (und Marathon-Spitzenläufer), dass eine Zeit von 1.57.58 erzielbar sei. Derzeit liegt der Weltrekord (Dennis Kimetto, Kenia), gelaufen 2014 in Berlin, bei 2:06:57.
Ehrgeizige Läufer und Psychologen meinen, die „Schallmauer" der zwei Stunden sei zu durchbrechen, wenn es gelinge, die Hemmung davor zu beseitigen. Das könnte gelingen wie bei einem Test von Radrennfahrern: Sie strampelten gegen einen Kollegen, der über einen Bildschirm zugespielt wurde. Die Kandidaten merkten zwar, dass es besonders hart war, traten aber beherzt in die Pedale. Und waren am Ende zwei Prozent schneller. Erklärung: Die Geschwindigkeit der zugespielten „Gegner" war manipuliert worden. Um zwei Prozent!

Datenschutz-Grundverordnung

SERVICE
Unternehmens-Juristen »

Soeben ist die Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (EU-DSGVO) im Amtsblatt der EU kundgemacht worden. Sie gilt ab dem 25. Mai 2018. Um datenschutzfit zu werden müssen Unternehmen:

- selbst ein Verzeichnis ihrer Verarbeitungstätigkeiten führen;
- durch technische und organisatorische Maßnahmen die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleisten;
- in einer Datenschutz-Folgenabschätzung geplante Verarbeitungsvorgänge beschreiben, deren Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Risiken bewerten und Abhilfemaßnahmen einplanen;
- Datenschutzverletzungen binnen 72 Stunden der Aufsichtsbehörde melden;
- mit Datenportabilität, Datenschutz durch Technikgestaltung und mit datenschutzfreundlichen Voreinstellungen neue Konzepte umsetzen und
- Rechte auf Berichtigung und Löschung sicherstellen.
- Öffentliche Stellen und Verarbeiter von sensiblen Daten müssen einen Datenschutzbeauftragten benennen.

Es drohen enorme Geldbußen und der Schadenersatz auch für immaterielle Schäden. Zu Recht haben einige Unternehmen bereits begonnen, die Verordnung umzusetzen.

Dr. Franz Brandstetter
*ist Jurist und Unternehmensberater sowie Herausgeber des Fachbuches „Rechtsabteilung und Unternehmenserfolg" (Lexis Nexis). In **anwalt aktuell** gibt er regelmäßig Tipps für Rechtsabteilungen.*
www.franzbrandstetter.at

S90: Kraftstoffverbrauch gesamt: 4,4 – 7,2 l/100km; CO_2-Emission: 116 – 165 g/km; V90: Kraftstoffverbrauch gesamt: 4,5 – 7,4 l/100km; CO_2-Emission: 119 – 169 g/km

SIMSCHA **1170 Wien,** Ortliebgasse 27, Tel.: 01/486 34 54, verkauf@simscha.com, www.simscha.com

Bücher im Mai

NEU IM REGAL. Vereinsrecht aktuell / Rechtsstaat und richterliche Lebenswelt / Arbeitsmarktordnung mit Blick auf ethische wie ökonomische Argumente

Christoph Strecker
„Justiz von unten“

Die Justiz wird häufig als Black Box, als undurchschaubares System wahrgenommen. Die grundgesetzlich garantierte richterliche Unabhängigkeit ist immer von innen und außen bedroht. Der ehemalige Richter Christoph Strecker berichtet aus der Black Box über seine Erfahrungen und über die richterliche Lebenswelt in einem System von Hierarchie und Karriere.
(EUR 19,90 / ISBN 9783860595268)

Gregor Thüsing
„Mit Arbeit spielt man nicht!“

Der Autor nimmt die Kritik von Papst Franziskus an dem Abbau von Arbeitsplätzen in einer italienischen Fabrik zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen, Regeln für eine bessere Arbeitsmarktordnung zu formulieren. Mindestlohn, Vereinbarkeit von Familie und Beruf etc. – die aktuellen Diskussionspunkte werden mit Blick auf ethische wie ökonomische Argumente einer Sichtung unterzogen.
(EUR 19,80 / ISBN 9783406677595)

Höhne/Jöchl/Lummerstorfer
„Recht der Vereine”

Drei Jahre sind seit der letzten Auflage dieses Buchs vergangen – drei Jahre, in denen viele Fragen im Vereinsrecht ihre Antwort gefunden haben und noch mehr Fragen dazugekommen sind, und mit so gut wie allen beschäftigt sich dieses Buch. Ein Vereinsfunktionär braucht nicht Vereinsjurist zu sein. Aber er oder sie sollte zumindest über ausreichendes Problembewusstsein verfügen – und um das Wissen, wo die notwendigen Informationen zu finden sind. Die juristischen Experten wiederum kommen mit dem bloßen Gesetzestext schon lange nicht mehr aus, sondern benötigen eine umfassende Darstellung der komplexen Materie. Mit dem vorliegenden Buch wird allen mit Vereinsproblemen Befassten genau das in die Hand gegeben, was sie brauchen.
Dieses für alle mit dem Vereinsrecht Befassten – ob Vereinsfunktionäre oder Berater – unentbehrliche Handbuch arbeitet die vorliegende Judikatur und Literatur sowohl zum öffentlichen als auch zum Vereinsprivatrecht sowie zum Vereinssteuerrecht komplett auf und setzt sich mit so gut wie allen Fragen auseinander, die den Verein berühren. So behandelt es:

- *Sämtliche Aspekte der Gründung und praktischen Führung des Vereins*
- *Probleme des Vereins als Unternehmer, Dienstgeber oder Nachbar*
- *Probleme des Vereins im Vergabe-, Miet-, Wettbewerbs- oder Insolvenzrecht*
- *Neu: Crowdfunding und Crowdfinancing*
- *Eine umfassende, gleichzeitig auch für Laien verständliche Darstellung des komplexen Vereinssteuerrechts*
- *Insbesondere alles, was Vereine vom Gemeinnützigkeitspaket 2015 wissen müssen*
- *Organisation des Rechnungswesens*
- *Erlangung der Spendenbegünstigung*
- *Erlangung des Spendengütesiegels*
- *Jahresabschlussprüfung von kleinen und großen Vereinen*

Das Werk enthält kommentierte Musterstatuten und Checklisten. Wesentliche Inhalte des Steuerrechts werden als Entscheidungsbäume und Grafiken aufbereitet.

(ISBN 978-3-7007-6191-4 / EUR 140,–
Subskriptionspreis bis 31.05.2016: EUR 112,–)

Unsere Rubrik CURIOSA macht eine schöpferischn Pause. Wir danken Dr. Theodor Thanner, Dr. Manfred Matzka und Dr. Meinhard Rauchensteiner für ihre „Fundstücke” aus Gesetz und Verwaltung.

IMPRESSUM

anwalt aktuell
Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen

Herausgeber & Chefredakteur:
Dietmar Dworschak
(dd@anwaltaktuell.at)
Verlagsleitung:
Beate Haderer
(beate.haderer@anwaltaktuell.at)
Grafik & Produktion:
Othmar Graf
(graf@anwaltaktuell.at)

Autoren dieser Ausgabe:
Stephen M. Harnik, NY
Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

DDr. Alexander Hasch
Mag. Reinhard Kollros
MMag. Dr. Christopher Schrank
Dr. Franz Brandstetter

Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:
Dworschak & Partner KG,
5020 Salzburg, Österreich,
Linzer Bundesstraße 10,
Tel.: +43/(0) 662/651 651,
E-Mail: office@anwaltaktuell.at
Internet: www.anwaltaktuell.at

Herstellung: Druckerei Roser,
5300 Hallwang
Auflage: 32.000 Exemplare

anwalt aktuell
ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Immobilieninvestment mit 7 % CASH FLOW

AlpinLodges Maria Alm, Premium Resort in den Salzburger Alpen. Hochwertige Ferienapartments zum Kauf. Perfekte Infrastruktur: Rezeption, Lobby, Restaurants, Hallenbad, Kindergarten, Sport-Shop, Tiefgarage, Parkanlage. Ski-in/Ski-out (Ski amadé), wandern, reiten…

Solides Immobilieninvestment mit attraktiver Rendite. Erfahrener, österreichischer Projektentwickler und Bauträger. Professionelles Management und kompetenter Tour-Operator. 4 Wochen Eigennutzung pro Jahr plus Last-Minute Buchungen. 7 % CASH FLOW nach Steuern.

jaegerprojects.com T +43 5522 71810-0

7% jährlicher CASH FLOW	28 Tage Eigennutzung/Jahr	760 Pistenkm vor der Tür	18 Loch Golfplatz	75 km nach Salzburg 18 km nach Zell am See	JÄGER

HWB 20; fGEE 0,81 © comm.cs

ERSTE BANK SPARKASSE
Was zählt, sind die Menschen.
„Eine Bank, die mich als Rechtsanwalt versteht.“
Für uns zählt, was für Sie zählt.
Sie haben klare Vorstellungen und Ziele. Deshalb unterstützen wir Sie und Ihre Ideen mit der passenden Finanzlösung.
www.erstebank.at/rechtsanwaelte
www.sparkasse.at/fb
Besuchen Sie uns auf:
facebook.com/erstebank.sparkasse